

**H a n d b u c h**  
des  
Königlich Sächsischen  
**Stat-, Kassen- und Rechnungswesens**  
mit Einschluß der  
**Staatshaushaltskontrolle.**

Von

**Dr. Ernst Löbe,**

Königlich Sächsischem Geheimen Oberrechnungs-Rathe,  
Ritter I. Klasse des Königl. Sächs. Verdienstordens, Komthur des Kaiserl. Oesterr. Franz-Joseph-Ordens,  
Ritter des Kaiserl. Oesterr. Ordens der eisernen Krone III. Klasse.



**Leipzig,**  
Verlag von **Veit & Comp.**

1884.

Druck von Meißner & Wittig in Leipzig.

## V o r w o r t.

---

Aus Beamtenkreisen ist wiederholt die Aufforderung an mich ergangen, die mit dem Beginn des Jahres 1880 in Wirksamkeit getretenen „Allgemeinen Vorschriften für das Staatsrechnungswesen des Königreichs Sachsen“ in ähnlicher Weise fortlaufend zu kommentiren, wie ich dies in Ansehung der Strafbestimmungen des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 in meinem allseitig so wohlwollend aufgenommenen Werke: „Das Deutsche Zollstrafrecht“ (Berlin 1881) gethan habe.

Dieser Aufforderung glaubte ich schon im Hinblick auf den Antheil, den ich an der Entstehung jener Vorschriften gehabt habe, mich nicht entziehen zu sollen. Als ich aber an die Lösung der Aufgabe herantrat, drängte sich mir sehr bald die Ueberzeugung auf, daß es mit einer bloßen Kommentirung der Allgemeinen Vorschriften nicht abgethan sei, da es sich als eine unabweisbare Nothwendigkeit herausstellte, in Verbindung damit auch das Etatwesen, das Kassenwesen und die Staatshaushaltskontrolle in eingehender Weise zu behandeln und überdies eine Reihe positiver, theils auf Gesetzgebung, theils auf Reglementirung beruhender Vorschriften zu verarbeiten, die ihrer finanziellen Tragweite halber für die Mehrzahl der staatlichen Behörden und Kassen von besonders hervorragender Bedeutung sind, — insgesammt Materien, welche sich der Natur der Sache nach in den knappen Rahmen eines Kommentars nicht wohl einfügen lassen.

Ich habe es deshalb vorgezogen, diese verschiedenen Materien in von einander getrennte, selbstständige Abschnitte zusammenzufassen, und so ist das vorliegende Werk entstanden, welches sich als ein „Handbuch des Königlich Sächsischen Etat-, Kassen- und Rechnungswesens mit Einschluß der Staatshaushaltskontrolle“ ankündigt und als solches einerseits den inländischen Behörden und Beamten ein Leitfadens- und Rathgeber in der Verwaltung der staatlichen Einnahmen und Ausgaben sowie des staatlichen Eigenthums und in der darauf gerichteten Rechnungsablegung und Kontrolle sein, andererseits aber auch außerhalb der Behörden- und Beamtenkreise sowie außerhalb Sachsens die Kenntniß der in letzterem diesfalls bestehenden Einrichtungen, die im Allgemeinen den Vergleich mit denjenigen anderer deutscher und außerdeutscher Staaten nicht zu scheuen haben, vermitteln will. Die Thatfache, daß es an einem derartigen Werke bisher gänzlich gefehlt hat, dürfte dabei geeignet sein, ihm eine beifällige Aufnahme zu sichern.

Da das Buch in erster Linie für den praktischen Handgebrauch bestimmt ist, waren Darlegungen mehr theoretischer Art von dem Plane desselben grundsätzlich ebenso ausgeschlossen, als es sich der Regel nach unthunlich erwies, in einen historischen Nachweis darüber einzutreten, welche Entwicklung die einzelnen behandelten Materien im Laufe der Zeit genommen haben. Von dieser Regel macht eine wesentliche Ausnahme

nur derjenige Theil des Buches, welcher von der Staatshaushaltskontrolle handelt. In Bezug auf letztere mußte die geschichtliche Entwicklung gegeben werden, weil nur an der Hand dieser die diesfalls zur Zeit bestehenden organischen Einrichtungen — die übrigens, wie zur Begegnung irriger Auffassungen, namentlich auch außerhalb Sachsens, betont sein möge, noch in der Entwicklung begriffen sind — zum richtigen Verständnisse gebracht werden können. Außerdem verfolgt aber diese geschichtliche Darstellung zugleich den Zweck, mehr Aufklärung über die Entstehung, Aufgabe und Bedeutung einer staatlichen Behörde — der Oberrechnungskammer — zu verbreiten, rücksichtlich deren nicht bloß im größeren Publikum, sondern selbst in Beamtenkreisen oft Anschauungen der eigenthümlichsten Art sich geltend machen.

Zum Schluß will ich nicht unterlassen, noch einige Irrungen zu berichtigen, die sich trotz aller Sorgfalt, welche auf die Herstellung des Buches verwendet worden ist, doch in dasselbe eingeschlichen haben. S. 23 Z. 13 v. u. muß es nämlich heißen: „abgegeben“ statt: „abzugeben“ und Z. 14 v. u. ebendasselbst: „eintreten lassen“ statt: „eintreten zu lassen“, S. 25 Z. 16 v. o.: „vgl. S. 139, 731“ statt: „vgl. S. 21“. Bei der Paragraphenverweisung S. 25 Z. 5 v. u. fehlt der Zusatz: „der Allgemeinen Vorschriften für das Staatsrechnungswesen“. S. 258 zwischen Z. 6 u. 7 v. o. fehlt die Paragraphenüberschrift, welche zu lauten hat: „Vollziehung“. S. 385 Z. 6 u. 7 v. u. und S. 408 Z. 23 und 24 v. o. muß es statt: „Pensionskasse für die Wittwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen“ heißen: „Allgemeine Schullehrer-Wittwen- und Waisenspensionskasse“, welche letztere Bezeichnung die fragliche Kasse führt, seitdem an derselben alle ständige Lehrer an den öffentlichen Gymnasien, Realschulen erster und zweiter Ordnung, Lehrer- und Lehrerinnen-Seminaren sowie den höheren, mittleren und niederen Volksschulen theilhaftig sind (Gesetz vom 9. April 1872 § 2, *GW.* 1872 S. 119). S. 454 Z. 1 v. o. hat den Zusatz: „2.“ (im Gegensatz zu „1.“ S. 421 Z. 17 v. u.) zu erhalten. S. 749 Z. 1 v. o. muß es statt: „f. S. 754“ heißen: „f. S. 755“. Außerdem möge die Bemerkung auf S. 144 Z. 8, 9 v. o., daß eine Verpflichtung zur Annahme von Banknoten nicht bestehe, durch den Zusatz Ergänzung finden, daß die über 100 und mehr Mark lautenden Noten folgender Banken in Sachsen umlaufsfähig sind: der Reichsbank sowie der vormaligen Preussischen Bank, der Sächsischen Bank, des Leipziger Kassenvereins, der Chemnitzer Stadtbank, der landständischen Bank der Oberlausitz, der Danziger Privataktienbank, der Frankfurter Bank, der Hannover'schen Bank, der Kölnischen Privatbank, der Magdeburger Privatbank, der Posener Provinzial-Aktienbank, der Breslauer Stadtbank, der Bayerischen Notenbank, der Württembergischen Notenbank, der Badischen Bank, der Bank für Süddeutschland, der Bremer Bank, der Lübecker Kommerzbank.

Dresden, im Dezember 1883.

Dr. Löbe.

# Inhaltsverzeichnis.

## Erstes Buch.

	Seite
<b>Etatwesen</b> . . . . .	1
I. Verfassungsrechtliche Grundlage und Bedeutung des Staatshaushalts-Etats . . . . .	1
II. Aufstellung, ständische Berathung und Verabschiedung des Staatshaushalts-Etats . . . . .	2
III. Formelle Einrichtung des Staatshaushalts-Etats . . . . .	6
IV. Etatrechtliche Grundsätze in Bezug auf die Gebahrung mit den Einnahme- und Ausgabebewilligungen des Staatshaushalts-Etats . . . . .	12
V. Abweichungen bei Ausführung des Staatshaushalts-Etats . . . . .	19
VI. Nachweise über die Ausführung des Staatshaushalts-Etats . . . . .	22
Beilagen A—F . . . . .	31
A. Ordentlicher Staatshaushalts-Etat. Hauptübersicht 32. —	
B. Ordentlicher Staatshaushalts-Etat. Etat der Ueberschüsse, Kap. 11 44. —	
C. Ordentlicher Staatshaushalts-Etat. Etat der Zuschüsse, Kap. 45 64. —	
D. Außerordentlicher Staatshaushalts-Etat 84. —	
E. Finanzgesetz auf die Jahre 1882 u. 1883 86. —	
F. Rechenschaftsbericht auf die Finanzperiode 1880/81: a. Hauptübersicht 88. — b. Spezialübersichten: I. Etat der Ueberschüsse, Kap. 12 100. — II. Etat der Zuschüsse, Kap. 49 104. — c. Uebersicht der außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben 110.	

## Zweites Buch.

<b>Rassenwesen</b> . . . . .	116
I. Spezialkassen und Zentralkassen des Staatshaushalts . . . . .	116
II. Buchführung bei den Kassen . . . . .	141
III. Zulässige Zahlungsmittel im Verkehre der staatlichen Kassen . . . . .	142
IV. Behandlung der bei Staatskassen eingehenden nachgemachten und verfälschten sowie beschädigten und unbrauchbar gewordenen Kassenscheine, ingleichen nachgemachten, verfälschten oder nicht mehr umlaufsfähigen Münzen . . . . .	145
1. Reichskassenscheine 145. — 2. Andere Kassenscheine 147. —	
3. Reichsmünzen 147. — 4. Andere Münzen 149.	

	Seite
V. Verwahrung und Vertretung der Kassenbestände . . . . .	149
VI. Verpackung der Kassengelder . . . . .	161
I. Vorschriften für das Verpacken der Reichsmünzen 161. —	
II. Vorschriften für die Verpackung der noch kursfähigen Landes-	
münzen der Thalerwährung 163.	
VII. Ueberschußeinlieferungen und Zuschußerhebungen der Spezialkassen	164
VIII. Kassenabschlüsse, Kassenextrakte und Kassenrevisionen . . . . .	165
IX. Gesetzliche Verpflichtung der Kassenbeamten zur Rechnungsab-	
legung . . . . .	181
X. Dienstkautionen der Kassenbeamten . . . . .	182

### Drittes Buch.

<b>Rechnungswesen . . . . .</b>	<b>190</b>
<b>Erster Theil. Allgemeine Vorschriften für das Staats-</b>	
<b>rechnungswesen . . . . .</b>	<b>193</b>

**Erster Abschnitt. Allgemeine Grundsätze für die Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben des Staates.**

§ 1. Uebereinstimmung der Staatshaushalts-Rechnungen mit dem Staatshaushalts-Etat 193. — § 2. Etatmäßige Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben 196. — § 3. Außeretatmäßige Einnahmen und außeretatmäßige Ausgaben 197. — § 4. Volle Vereinnahmung und volle Verausgabung 200. — § 5. Ausgaben aus Dispositionsfonds 202. — § 6. Einnahme-Reste und Ausgabe-Reste 205. — § 7. Rest-Einnahmen und Rest-Ausgaben 207. — § 8. Bücherabschluß bei den Spezialkassen 207. — § 9. Bücherabschluß bei den Zentralkassen 210. — § 10. Schlußabrechnungen der Spezialkassen mit der betreffenden Zentralkasse 212. — § 11. Ausnahmeweise Stellung der Staatsschuldentasse 219. — § 12. Wirkungen des Bücherabschlusses auf die Rechnungen 219. — § 13. Nachweise durch die Rechnungen der Zentralkassen 221. — § 14. Schlußabrechnungen zwischen der Finanzhauptkasse und den übrigen Zentralkassen 222. — § 15. Anhangsrechnung zu den Staatshaushalts-Rechnungen 223. — § 16. Reichshauptkassen-Konto 227. — § 17. General-Staatshaushaltsrechnung 227. — § 18. Staats-Vermögensrechnung 228. — § 19. Vorküsse 229. — § 20. Von Spezialkassen an besondere Rechnungsführer gewährte Berechnungsgelder 233. — § 21. Eiserne Bestände der Spezialkassen 234. — § 22. Verwahrungsposten 234. — § 23. Ausgabe-Reservate 235. — § 24. Ersparnisse an den Etatsummen 236.

**Zweiter Abschnitt. Allgemeine Vorschriften über die Einrichtung der Rechnungen.**

§ 25. Grundlage der Rechnungen 237. — § 26. Zeitabschnitte für die Aufstellung der Rechnungen 238. — § 27. Titelrechnungen 240. — § 28. Format 241. — § 29. Titelblatt 242. — § 30. Vorbemerkungen 243. — § 31. Reinschrift 244. — § 32. Berichtigungen der Rechnungseinträge 244. — § 33. Foliiren oder Paginiren 245. — § 34. Heften, Brochiren, Einbinden 245. — § 35. Anwendung der vorgeschriebenen Rechnungsmuster 246. — § 36. Aufführung der einzelnen Etatitel 246. — § 37. Kontext 247. — § 38. Erläuterungen zu den Rechnungseinträgen 252. — § 39. Abgekürzte Zeichnungen von Münzen, Maßen und Gewichten 252. — § 40. Verlautbarung der Belegnummern 255. — § 41. Abschluß der Geldrechnungen 256. — § 42. Vollziehung 258.

**Dritter Abschnitt.** Vorschriften über die rechnungsmäßige Behandlung einzelner Arten von Einnahmen und Ausgaben.

§ 43. Persönliche und sächliche Ausgaben 258. — § 44. Ist-Einnahmen und Einnahme-Reste, Ist-Ausgaben und Ausgabe-Reste 260. — § 45. Rest-Einnahmen und Rest-Ausgaben 261. — § 46. Rechnungsdefekte 262. — § 47. Kassendefekte 263. — § 48. Rück-einnahmen 263. — § 49. Rechnungsvergütungen 264. — § 50. Erstattungen 265. — § 51. Regelmäßig wiederkehrende vertragsmäßige Zahlungen 266. — § 52. Durchlaufende Posten 266. — § 53. Kollektiv-Einnahmen und Kollektiv-Ausgaben 267. — § 54. Bruchtheilpennige 267. — § 55. Kapitalien 269. — § 56. Kapitalzinsen 270. — § 57. Mieth- und Pachtzinsen 272. — § 58. Ver- ausgaben für Naturalien, Materialien und Fabrikate 273. — § 59. Dienstbezüge 273. — § 60. Tagegelder und Reisekosten 278. — § 61. Ausgaben für Kanzlei- oder Bureaubedürfnisse 278. — § 62. Vorausgaben für Inventariengegenstände 279. — § 63. Postporto, Telegraphengebühren, Eisenbahnfrachten 280. — § 64. Anwalts- und Prozeßkosten 281. — § 65. Versicherungsprämien 282. — § 66. Bau- und Reparaturkosten 282. — § 67. Unter- stütungen und Beitragleistungen für bestimmte Zwecke 283. — § 68. Inventariengegenstände und Sammlungsgegenstände 284. — § 69. Naturalien, Materialien und Fabrikate 286.

**Vierter Abschnitt.** Vorschriften über die Rechnungsbelege.

**I. Allgemeine Vorschriften.**

§ 70. Umfang der Belegpflicht 287. — § 71. Formelle Erfordernisse 289. — § 72. Signatur 295. — § 73. Bescheinigungen des Rechnungsführers 296. — § 74. Prüfung durch den Rechnungs- führer 296. — § 75. Urschriften und Abschriften 297. — § 76. Be- lege für mehre Rechnungen oder für mehre Abschnitte einer und derselben Rechnung 299. — § 77. Nummeriren und Ordnen 299. — § 78. Pesten, Brochiren, Einbinden 300. — § 79. Aufbewah- rung 300. — § 80. Sonderung der fortlaufenden Beträge von den übrigen Belegen 301.

**II. Vorschriften über einzelne Arten von Belegen.**

§ 81. Kasenanweisungen 302. — § 82. Beträge 302. — § 83. Ziti- tions-Protokolle 303. — § 84. Lieferscheine 303. — § 85. Liqui- dationen 304. — § 86. Quittungen. — Allgemeine Bestimmungen 305. — § 87. Fortsetzung. — Berechtigung zur Quittungsleistung und zum Zahlungsempfange 305. — § 88. Fortsetzung. — Unter- schrift 308. — § 89. Fortsetzung. — Quittungen in Form von Zah- lungsnachweisungen 309. — § 90. Fortsetzung. — Quittungen in Gerichtsakten oder Kaufurkunden 309. — § 91. Fortsetzung. — Quittungen über Gehalte, Remunerationen, Wartegelder, Pensionen, fortlaufende Unterstützungen 310. — § 92. Fortsetzung. — Quittungen über Arbeitslöhne 311. — § 93. Fortsetzung. — Jahres- quittungen 314. — § 94. Fortsetzung. — Quittungen von ZeSSIONAREN und Erben 314. — § 95. Fortsetzung. — Quittungen von Ehe- frauen 315. — § 96. Fortsetzung. — Quittungen von Vormün- dern 315. — § 97. Fortsetzung. — Quittungen öffentlicher Be- hörden 315. — § 98. Fortsetzung. — Quittungen über Zahlungen aus einer Kasse für Rechnung einer anderen Kasse 317. — § 99. Fortsetzung. — Quittungen über Restzahlungen 317. — § 100. Fortsetzung. — Interimskquittungen, Rezipisse, Post- und Boten- schein 318. — § 101. Fortsetzung. — Duplikate von Quittungen 320. — § 102. Kostenanschläge 320. — § 103. Nachweisungen und Ueberichten 320.

**Fünfter Abschnitt.** Schlußbestimmungen.

§ 104. Geltungsbereich 321. — § 105. Eintritt der Wirksamkeit 322.

	Seite
Zweiter Theil. Auf Einnahmen und Ausgaben bezügliche Spezialbestimmungen, welche für die Mehrzahl der staatlichen Behörden und Kassen von praktischer Bedeutung sind . . . . .	323
I. Dienstgenuß der aktiven Staatsbeamten und anderer öffentlicher Funktionäre . . . . .	323
II. Wartegeld quieszирter Staatsbeamter und anderer öffentlicher Funktionäre . . . . .	334
III. Pension verabschiedeter Staatsbeamter und anderer öffentlicher Funktionäre . . . . .	338
IV. Gnadengenuß und Pension der Hinterlassenen von Staatsbeamten und anderen öffentlichen Funktionären . . . . .	371
V. Beitragsleistungen der Staatsbeamten und anderer öffentlicher Funktionäre für Pensionszwecke . . . . .	386
VI. Umzugskosten bei Versetzung von Staatsbeamten und anderen öffentlichen Funktionären . . . . .	415
VII. Tagegelber und Reisekosten bei Dienstreisen von Staatsbeamten und anderen öffentlichen Funktionären . . . . .	421
A. Tagegelber und Reisekosten bei Dienstreisen von Staatsbeamten 421. — B. Tagegelber und Reisekosten anderer öffentlicher Funktionäre 454. —	
VIII. Postporto und Eisenbahnfrachten . . . . .	469
IX. Telegraphengebühren . . . . .	495
X. Insertionskosten . . . . .	501
XI. Brandversicherungskosten . . . . .	504
XII. Hochbaukosten . . . . .	508
A. Baurevisionen und Bauanschläge 508. — B. Bauausführung 521. — C. Instandsetzung, Unterhaltung und Benutzung der Wohnungen in Staatsgebäuden 538. — D. Baurechnungen 557.	
XIII. Stempelabgaben von Urkunden . . . . .	562
XIV. Kreditirung (Gestundung) von Forderungen der Staatskassen . . . . .	580
XV. Erstattung von Zahlungen an die Staatskassen . . . . .	593
XVI. Erlaß von Forderungen der Staatskassen . . . . .	601
XVII. Abschreibung uneinbringlicher (inexigibler) Forderungen der Staatskassen . . . . .	607
XVIII. Verjährung der Forderungen und Leistungen der Staatskassen und anderer staatlicher Institute . . . . .	609
XIX. Abtretung und Pfändung von Gehältern, Wartegeldern, Pensionen, Gnadengenuß und ähnlichen Leistungen der Staatskassen . . . . .	621
XX. Zwangsweise Beitreibung von Geldleistungen in Verwaltungssachen . . . . .	626

	Seite
XXI. Befreiungen des Staatsfiskus sowie einzelner staatlicher Organe und Anstalten von öffentlichen Leistungen und sonstige finanzielle Rechtsvergünstigungen derselben	661
XXII. Vertretung des Staatsfiskus in rechtlichen Angelegenheiten und Gerichtsstand desselben . . . . .	668

**Viertes Buch.**

<b>Staatshaushaltskontrolle</b> . . . . .	673
I. Geschichtliche Entwicklung der Staatshaushaltskontrolle in Sachsen . . . . .	673
II. Die Oberrechnungskammer in ihren gegenwärtigen Einrichtungen und Befugnissen . . . . .	730
III. Verfahren bei Revision und Justifikation sowie bei Superrevision der Rechnungen durch die Oberrechnungskammer . . . . .	749
1. Gegenstände, auf welche sich die Revision, beziehentlich die Superrevision der Rechnungen erstreckt 749. — 2. Aufstellung und Erledigung der Erinnerungen der Oberrechnungskammer 751. — 3. Feststellung der Rechnungen 755. — 4. Justifikation der Rechnungen 756.	
 <b>Sachregister</b> . . . . .	 764

## Erklärung der hauptsächlichsten Abkürzungen.

---

ADHG.	bedeutet	Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch.
AVO.	"	Ausführungsverordnung.
BGB.	"	in Verbindung mit Jahreszahlen: Bundesgesetzblatt, in Verbindung mit Paragraphenzahlen: Bürgerliches Gesetzbuch.
DZB.	"	Zentralblatt für das Deutsche Reich.
FM.	"	Finanzministerium.
G.	"	Gesetz.
GD.	"	Generaldirektion der Staatseisenbahnen.
GM.	"	Gesamtministerium.
GVB.	"	Gesetz- und Verordnungsblatt.
GVV.	"	Generalverordnung.
JM.	"	Justizministerium.
JMB.	"	Justiz-Ministerial-Blatt.
KM.	"	Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.
M. d. I.	"	Ministerium des Innern.
ORR.	"	Oberrechnungskammer.
RG.	"	Reichsgesetzblatt.
VO.	"	Verordnung.
ZB. f. d. D. R.	"	Zentralblatt für das Deutsche Reich.
ZD.	"	Zoll- und Steuer-Direktion.
ZVB.	"	Zoll- und Steuer-Verordnungsblatt.

---

# Erstes Buch.

## Etatwesen.

### I.

#### Verfassungsrechtliche Grundlage und Bedeutung des Staatshaushalts-Etats.

Die Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen vom 4. September 1831 (Sammlung der Gesetze und Verordnungen 1831 S. 241) legt in § 97 den Ständen, welche das gesetzmäßige Organ der Gesamtheit der Staatsbürger und Unterthanen und als solches berufen sind, deren auf der Verfassung beruhende Rechte in dem durch selbige bestimmten Verhältnisse zu der Staatsregierung geltend zu machen (§ 78), die Verpflichtung auf, für Aufbringung des ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedarfs durch Aussetzung der hierzu erforderlichen Deckungsmittel zu sorgen.

Zu diesem Behufe ist ihnen nach § 98 der Verfassungsurkunde in Verbindung mit § 3 des Nachtragsgesetzes vom 5. Mai 1851 (GWB. 1851 S. 123) und Punkt III. des Nachtragsgesetzes vom 3. Dezember 1868 (GWB. 1868 S. 1365) bei jedem ordentlichen Landtage, dessen Einberufung nach § 115 der Verfassungsurkunde in Verbindung mit Punkt III. des Nachtragsgesetzes vom 3. Dezember 1868 längstens alle zwei Jahre zu erfolgen hat, ein Voranschlag des Staatsbedarfs für die nächstfolgenden zwei Jahre nebst den Vorschlägen zu dessen Deckung möglichst bald nach Eröffnung des Landtags mitzutheilen.

Dieser Voranschlag wird in der Verfassungsurkunde und in den zu derselben im Laufe der Zeit ergangenen Nachtragsgesetzen mehrfach, wenn schon nicht an entscheidender Stelle (§ 98 der Verfassungsurkunde), sondern nur beiläufig, als Budget bezeichnet, führt aber seit Beginn des Jahres 1880 die auch anderwärts, namentlich in Preußen und dem Deutschen Reiche, übliche Bezeichnung „Staatshaushalts-Etat“, zu welchem etwaige Nachträge (Nachtragsetats) im Verhältnisse von integrierenden Bestandtheilen stehen.

Die verfassungsmäßige Giltigkeitsdauer des Staatshaushalts-Etats wird Finanzperiode genannt, und da sich diese Giltigkeitsdauer auf je zwei Jahre erstreckt, spricht man von zweijährigen Finanzperioden.

Insofern in § 98 der Verfassungsurkunde zunächst nur von einem Voranschlage des Staatsbedarfs und lediglich nebenbei von Vorschlägen zu dessen Deckung die Rede ist, könnte es zwar den Anschein gewinnen, als ob der Staatshaushalts-Etat als solcher auf eine bloße Veranschlagung der Ausgaben beschränkt sei. Dies trifft indessen nicht zu. Derselbe umfaßt vielmehr thatsächlich die innerhalb einer bestimmten Finanzperiode voraussichtlich zu erwartenden Einnahmen und zu bestreitenden Ausgaben des Staatshaushalts gleichmäßig, und er bildet sonach den verfassungsrechtlichen Ausgangspunkt und die Norm für die gesammte finanzielle Verwaltung des Staates, soweit nicht in einzelnen Ausnahmefällen bestimmte Einnahmen des Staates auf Grund spezialgesetzlicher Bestimmungen staatlichen Fonds zuzuführen sind, ohne vorher in Einnahme und Ausgabe den Staatshaushalts-Etat zu durchlaufen, wie dies beispielsweise bei den wegen Zoll- oder Steuerergehen verwirkten und von den Verurtheilten eingebrachten Vermögensstrafen einschließlich der Konfiskatenerlöse, aber ausschließlich der Stempelstrafen und der Chausseegelberstrafen, der Fall ist, welche nach § 17 des Gesetzes, die definitive Giltigkeit des Gesetzes vom 27. Dezember 1833 sowie einige Erläuterungen, Abänderungen und Zusätze zu demselben betreffend, vom 14. Dezember 1837 (GWB. 1837 S. 182) einem Fonds (dem Zoll- und Steuerstrafgelder-Fonds) zufließen, der zu Gratifikationen für besonders thätige, treue und sonst sich wohlverhaltende Aufsichtsbeamte, desgleichen zu Unterstützungen und Entschädigungen derselben, wenn sie in Folge des Dienstes erkrankt oder sonst in Schaden gebracht worden sind, sowie endlich nach Befinden zu augenblicklichen Beihilfen für etwaige Hinterbliebene in Fällen dringenden Bedürfnisses bestimmt ist.

## II.

### Aufstellung, ständische Berathung und Verabschiedung des Staatshaushalts-Etats.

Die Aufstellung des Staatshaushalts-Etats in seinen einzelnen Theilen erfolgt, soweit nöthig unter Mitwirkung der betheiligten Verwaltungsbehörden, bei denjenigen Ressortministerien, welchen diese Theile den diesfalls bestehenden organisatorischen Einrichtungen zufolge zur verfassungsmäßigen Vertretung überwiesen sind, die Zusammenstellung der einzelnen Theile zu einem Ganzen behufs der Vorlegung an die Stände dagegen nach Punkt 4 G. 4 der Allerhöchsten Verordnung, die Einrichtung der Ministerialdepartements betreffend, vom 7. November 1831 (GWB. 1831 S. 329) bei dem Finanzministerium, während die Berathung darüber dem Gesamtministerium zukommt, welches nach

§ 41 Absatz 1 und 2 der Verfassungsurkunde aus den den Ständen verantwortlichen Vorständen der Ministerialdepartements der Justiz, der Finanzen, des Innern, des Krieges, des Kultus und der auswärtigen Angelegenheiten besteht und die oberste kollegiale Staatsbehörde bildet.

An die Stände, welche nach §§ 61, 62 der Verfassungsurkunde in eine erste und in eine zweite Kammer mit gleichen Rechten und Befugnissen abgetheilt sind, gelangt der Staatshaushalts-Etat mit Königlichem Dekrete durch Vermittelung des Gesamtministeriums, als der nach § 133 der Verfassungsurkunde in Verbindung mit Punkt 4 G. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 7. November 1831 zur Kommunikation zwischen der Regierung und den Ständen bestimmten obersten Staatsbehörde.

Die Stände haben nach § 97 der Verfassungsurkunde die Befugniß, die Nothwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Höhe der Ansätze des Staatshaushalts-Etats zu prüfen — zu welchem Behufe ihnen nach § 99 sowohl von der obersten Staatsbehörde (dem Gesamtministerium) als auch auf ihren Antrag von den betreffenden Departementschefs die nöthigen Erläuterungen zu geben, sowie Rechnungen und Belege mitzutheilen sind — und deshalb Erinnerungen zu machen, auch sich sowohl wegen der Annahme der angelegten Summen als über die Art der Deckung, die Grundsätze und Verhältnisse, nach welchen die Abgaben und Leistungen auf Personen und Gegenstände zu legen und zu vertheilen sind, sowie über die Dauer und Erhebungsweise zu entschließen. Diese Befugniß unterliegt jedoch nach § 89 der Verfassungsurkunde in Verbindung mit Punkt IV des Nachtragsgesetzes vom 4. Dezember 1868 den aus der Verfassung des Deutschen Reiches (RGV. 1871 S. 64) Art. 2, wonach die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen, und Art. 70, wonach zur Bestreitung der gemeinschaftlichen Ausgaben die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- und dem Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen sowie die von den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringenden Beiträge dienen, sich ergebenden Beschränkungen.

Ansätze für geheime Ausgaben können in dem Staatshaushalts-Etat nach § 99 der Verfassungsurkunde nur insoweit vorkommen, als eine schriftliche, von mindestens drei verantwortlichen Ministerialvorständen kontrassegnirte Versicherung des Königs bezeugt, daß die Verwendung zum wahren Besten des Landes stattfinden werde.

Nach pflichtmäßiger genauer Prüfung des Staatshaushalts-Etats haben die Stände über den danach aufzubringenden Bedarf ihre Erklärung an den König gelangen zu lassen, was mittelst ständischer Schrift geschieht. Insofern sie hierbei auf Verminderung der verlangten Summen antragen, muß dieses unter bestimmter und ausführlicher Nachweisung der Gründe dazu sowie der Gegenstände, bei welchen, und der Art und Weise geschehen, wie ohne Hintansetzung des Staatszweckes Ersparnisse gemacht werden können (Verfassungsurkunde § 100).

Sind die beiden Kammern bei der Abstimmung über die Bewilligung getheilt, und können sich dieselben infolge der ersten Berathung darüber nicht sogleich vereinigen, so tritt nach § 101 der Verfassungsurkunde das in § 131 derselben vorgezeichnete Vereinigungsverfahren ein. Hierauf haben die Kammern aus ihrem beiderseitigen Mittel eine gemeinschaftliche Deputation zu ernennen, welche unter den beiden Vorständen der Kammern über die Vereinigung der getheilten Meinungen zu berathschlagen hat, und deren Mitglieder hierauf das Resultat ihrer Verhandlungen den Kammern zu anderweiter Berathung vorzutragen haben. Dafs sich die letzteren auch dann nicht vereinigen, ist zu der Verwerfung nach § 92 der Verfassungsurkunde erforderlich, daß in einer der beiden Kammern mindestens zwei Drittheile der Anwesenden für die Verwerfung gestimmt haben.

Die ständische Bewilligung darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche nicht das Wesen oder die Verwendung der Bewilligung unmittelbar betreffen (Verfassungsurkunde § 102 in Verbindung mit § 4 des Nachtragsgesetzes vom 5. Mai 1851, G.B. 1851 S. 123).

Bezüglich der von den Ständen nach § 100 der Verfassungsurkunde (f. S. 3) an die Regierung gelangenden Anträge und der Gründe, auf welchen sie beruhen, ertheilt zwar die Verfassungsurkunde in § 103 in Verbindung mit § 5 des Nachtragsgesetzes vom 5. Mai 1851 die Zusicherung, daß solche auf das reiflichste erwogen, auch, soweit es nur immer mit dem Staatswohle vereinbar ist, jederzeit berücksichtigt werden sollen. Für den Fall jedoch, daß sie unannehmbar befunden würden, die Stände hingegen auf deshalb ihnen geschene Eröffnung und anderweite Berathung die Bewilligung in dem verlangten Maße wiederholt ablehnen sollten, legt sie dem Könige die Befugniß bei, die Auslagen für den nothwendigen Staatsbedarf, sofern sie nicht ausdrücklich nur für einen vorübergehenden, bereits erreichten Zweck bestimmt sind, nach Ablauf der Bewilligungszeit durch die oberste Staatsbehörde (d. h. das Gesamtministerium) mittelst einer in das Gesetz- und Verordnungsblatt aufzunehmenden Verordnung auf ein Jahr ausschreiben und erheben zu lassen. In dem zu erlassenden Ausschreiben ist der besonderen Natur desselben zu gedenken und Beziehung auf den Paragraphen 103 der Verfassungsurkunde zu nehmen. Ein solches verlängertes Ausschreiben kann jedoch nur auf ein Jahr erlassen werden, weshalb der König längstens sechs Monate vor Ablauf dieser Frist einen anderweiten Landtag einberuft. Die Bewilligung wird übrigens nur dann als abgelehnt betrachtet, wenn in einer der beiden Kammern mindestens zwei Drittheile der Anwesenden für die Ablehnung gestimmt haben.

Geht die Bewilligungsfrist vor erfolgter neuer Bewilligung zu Ende, ohne daß einer der vorstehend bezeichneten Fälle eingetreten, und ohne daß von der Staatsregierung die Vorlage des Staatshaushalts-Stats gegen die Bestimmung in § 98 der Verfassungsurkunde verzögert worden ist, so werden nach § 1 des Nachtragsgesetzes vom 27. November 1860

(GWB. 1860 S. 177) die bestehenden Steuern und Abgaben, insofern sie nicht ausdrücklich nur für einen vorübergehenden, bereits erreichten Zweck bestimmt sind, noch auf ein Jahr, vorbehaltlich der Bewilligung des Ausgabeetats, in der bisherigen Weise forterhoben. Diese Forterhebung darf jedoch nach § 2 desselben Gesetzes ohne ständische Zustimmung nur dann erfolgen, wenn außer den eben gedachten Voraussetzungen auch noch

a) der Landtag mindestens sieben Wochen vor Ablauf der Bewilligungsfrist einberufen und ihm alsbald nach seiner Eröffnung ein Gesetz über provisorische Forterhebung der Steuern vorgelegt, die Genehmigung dieses Gesetzes aber bis vierzehn Tage vor Ablauf der Bewilligungsfrist entweder verweigert worden oder doch nicht erfolgt ist, oder aber

b) die Verhältnisse eine rechtzeitige Einberufung oder den Zusammentritt der Kammern durchaus unmöglich machen, welche Unmöglichkeit vor den Kammern nachträglich zu rechtfertigen ist.

Der von den Ständen festgestellte Staatshaushalts-Etat bedarf, um wirksam zu werden, nach § 112 der Verfassungsurkunde der ausdrücklichen Sanktion des Königs. Diese Sanktion wird mittelst Allerhöchsten Dekrets ausgesprochen, auf das in dem Landtagsabschiede Bezug genommen wird, in welchen nach § 119 der Verfassungsurkunde die definitiven Resultate des Landtags zusammengefaßt werden.

Eine Verkündung des solchergestalt verabschiedeten Staatshaushalts-Etats in gleicher Weise, wie dies rücksichtlich der mit den Ständen vereinbarten Gesetze geschieht, findet nicht statt, da demselben weder formell noch materiell die Eigenschaft eines Gesetzes beizumessen. Vielmehr wird derselbe lediglich im Verwaltungswege, soweit nöthig, zur Kenntniß der betheiligten Behörden und Staatsanstalten gebracht, was theilweise durch Zufertigung sogenannter Kassenetats geschieht, in denen die Antheile, welche den einzelnen Klassen an den Einnahme- und Ausgabebewilligungen zustehen sollen, nach Maßgabe des Staatshaushalts-Etats ziffermäßig zusammengefaßt sind. Außerdem aber wird in dem sogenannten Finanzgesetze, mit welchem die neben den sonstigen Staatseinnahmen zu erhebenden Landesabgaben gemäß § 104 der Verfassungsurkunde ausgeschrieben werden, auch die ziffermäßige Feststellung des verabschiedeten Staatshaushalts-Etats ausgesprochen (zu vgl. das S. 86 als Beilage E. abgedruckte Finanzgesetz auf die Jahre 1882 und 1883), ohne daß derselbe jedoch hierdurch zu einem integrierenden Theile des Finanzgesetzes gemacht wird.

## III.

**Formelle Einrichtung des Staatshaushalts-Etats.**

In Bezug auf die formelle Einrichtung des Staatshaushalts-Etats treffen weder die Verfassungsurkunde noch die zu derselben im Laufe der Zeit erlassenen Nachtragsgesetze besondere Vorschriften, wenn man nicht hierher die Bestimmung in § 106 der ersteren rechnen will, wonach, um die Regierung für unvorhergesehene Ereignisse mit den erforderlichen außerordentlichen Hilfsmitteln zu versehen, ein Reservefonds zu bilden und in das Budget aufzunehmen ist.

Je nach den wechselnden Anschauungen und Bedürfnissen ist deshalb der Staatshaushalts-Etat im Laufe der Zeit mannichfachen Aenderungen in Bezug auf seine formelle Einrichtung unterworfen gewesen. Die einschneidendste Umgestaltung aber hat er mit dem Beginne der Finanzperiode 1880/81 erfahren, und zwar hauptsächlich in Folge der durch die Oberrechnungskammer herbeigeführten Umgestaltung des staatlichen Kassen- und Rechnungswesens, welche mit dem Beginn des Jahres 1880 in Wirksamkeit getreten ist (s. S. 190 ff.).

Hienach gestaltet sich die Einrichtung des Staatshaushalts-Etats gegenwärtig folgendermaßen (zu vergl. auch die Erläuterungen unter C zu dem Staatshaushalts-Etat auf die Jahre 1880 und 1881 sowie die allgemeinen Erläuterungen zum Staatshaushalts-Etat auf die Jahre 1882 und 1883).

## 1.

Der Staatshaushalts-Etat zerfällt in einen ordentlichen und in einen außerordentlichen Staatshaushalts-Etat.

Der ordentliche Staatshaushalts-Etat umfaßt die regelmäßigen Einnahmen, wie sich solche aus den Nutzungen des Staatsvermögens und der Staatsanstalten sowie aus der Erhebung von Steuern und Abgaben ergeben, und die hiervon zu bestreitenden Ausgaben der laufenden Verwaltung, während der außerordentliche Staatshaushalts-Etat diejenigen einmaligen außerordentlichen Herstellungen, Anschaffungen und Unternehmungen in sich begreift, welche, wie dies beispielsweise bei Herstellung neuer Eisenbahnlinien der Fall ist, füglich nicht einer einzelnen Finanzperiode zur Last geschrieben werden können, und deren Kosten daher auch nicht aus Einnahmen der laufenden Verwaltung, sondern entweder aus den aus Ueberschüssen früherer Finanzperioden angesammelten mobilen Vermögensbeständen des Staates oder aus zu diesem Zwecke aufgenommenen Anleihen bestritten werden.

## 2.

Der ordentliche Staatshaushalts-Etat ist in Kapitel und Titel, der außerordentliche, da derselbe gewissermaßen nur ein außerordentliches

Kapitel des ordentlichen Staatshaushalts-Etats darstellt, in Titel eingetheilt.

Die Kapitel des ordentlichen Staatshaushalts-Etats fassen den Antheil zusammen, welchen die einzelnen Verwaltungszweige, beispielsweise die Verwaltung der Forsten und der Jagd, der Staatseisenbahnen, der Zölle und Verbrauchssteuern, an den Einnahmen und Ausgaben des Staates haben, während die Titel, und zwar sowohl diejenigen der Kapitel des ordentlichen als diejenigen des außerordentlichen Staatshaushalts-Etats, dazu bestimmt sind, die Einnahmen und Ausgaben je nach ihrer Art in gewisse einheitliche Gruppen zu zerlegen, wobei die einzelnen Titel vielfach noch in weitere Unterabtheilungen (Untertitel) mit besonders bezifferten Theilsummen zerfallen.

Die Kapitel, deren der Staatshaushalts-Etat zur Zeit 111 zählt (s. S. 32 flg.), sind mit durch den ganzen ordentlichen Staatshaushalts-Etat fortlaufenden Nummern bezeichnet, und ebenso tragen die Titel der einzelnen Kapitel des ordentlichen Staatshaushalts-Etats fortlaufende Nummern, so daß eine Unterbrechung der Nummernfolge selbst dann nicht eintritt, wenn den Einnahmetiteln Ausgabetitell sich anreihen. Nicht minder bleibt die ursprüngliche Nummernfolge aufrecht erhalten, wenn in Folge der ständischen Berathung des Staatshaushalts-Etats einzelne Titel von Kapiteln des ordentlichen Staatshaushalts-Etats in Wegfall gelangen sollten, indem solchenfalls, um keine Störungen im Rechnungswerke herbeizuführen, bei den bezüglichen Nummern deren Ausfall vermerkt wird. Bei dem außerordentlichen Staatshaushalts-Etat sind lediglich die Ausgabetitell mit fortlaufenden Nummern bezeichnet.

Soweit Unterabtheilungen von Titeln (Untertitel) eine besondere Bezeichnung erhalten, besteht dieselbe in der Voransetzung kleiner lateinischer Buchstaben in der Reihenfolge des Alphabets.

### 3.

Die Einstellungen, welche der Staatshaushalts-Etat umfaßt, vertheilen sich beim ordentlichen Staatshaushalts-Etat auf 8 Spalten, von welchen die erste die Titelnnummer, die zweite die Bezeichnung des Gegenstandes der Einnahme oder der Ausgabe (die Zweckbestimmung), die dritte den Betrag der Einnahme oder der Ausgabe, und zwar, trotzdem daß der Staatshaushalts-Etat eine zweijährige Finanzperiode umfaßt, für jedes der beiden Jahre getrennt, die vierte den Betrag der in Spalte 3 etwa mit unbegriffenen vorübergehenden und darum künftig wegfallenden (transitorischen) Leistungen, wie beispielsweise persönlicher Gehaltszulagen einzelner Stelleninhaber, die fünfte den Betrag der korrespondirenden Einstellung im Staatshaushalts-Etat der unmittelbar vorhergegangenen Finanzperiode, die sechste und siebente das durch Vergleichung des Zifferwerks des neuen Etats und des Voretats sich ergebende Mehr oder Weniger des Staatshaushalts-Etats auf die neue Finanzperiode gegenüber demjenigen

auf die vorhergegangene Finanzperiode enthält, die achte endlich zur Aufnahme von Erläuterungen bestimmt ist, welche sich zur näheren Begründung der einzelnen Ansätze oder sonst erforderlich machen.

Die Einstellungen des außerordentlichen Staatshaushalts-Etats umfassen nur vier Spalten, von welchen die erste die Titelnnummer, die zweite den Sachbetreff (die Zweckbestimmung), die dritte den Geldbetrag, und zwar ohne Scheidung in Jahressummen, enthält, die vierte zu Erläuterungen dient.

Von den Einstellungen dieser verschiedenen Spalten bilden diejenigen, welche, wie dies bei den Spalten 1—4 des ordentlichen und den Spalten 1—3 des außerordentlichen Staatshaushalts-Etats der Fall ist, der ausdrücklichen Genehmigung der Stände bedürfen, den sogenannten dispositiven Theil des Staatshaushalts-Etats, für dessen Einhaltung die Staatsregierung den Ständen gegenüber im Gegenseize zu bloß vergleichen und erläuternden Einstellungen verantwortlich ist.

Insofern der Staatshaushalts-Etat als Ganzes im Gegenseize zu den einzelnen Kapiteln und Titeln noch erläuternde Bemerkungen erforderlich macht, erfolgen dieselben unter der Bezeichnung: „Allgemeine Erläuterungen“ am Schlusse desselben.

## 4.

Dem ordentlichen Staatshaushalts-Etat geht eine Hauptübersicht voraus, welche dazu bestimmt ist, einen allgemeinen Ueberblick über die bei den einzelnen Kapiteln zu gewärtigenden Ueberschüsse und Zuschüsse unter gleichzeitiger Berücksichtigung der etatisirten Brutto-Einnahme und Brutto-Ausgabe zu gewähren, dergestalt, daß bei jedem Kapitel in die erste der für die Eintragung der Geldsummen bestimmten Spalten der Betrag der Brutto-Einnahme und der Brutto-Ausgabe, in die zweite der Betrag der davon in Abzug zu bringenden Ausgabe oder Einnahme, in die dritte Spalte aber der zu erwartende Ueberschuß oder der zu erwartende Zuschuß eingestellt ist und diesen Beträgen in drei Spalten die bezüglichlichen Ansätze des Voretats gegenüber gestellt sind. Durch diese Hauptübersicht verüberflüssigt sich zugleich eine Wiederholung der bei den einzelnen Kapiteln des Staatshaushalts-Etats sich ergebenden Ueberschüsse und Zuschüsse sowie die Beifügung eines Gesamtabchlusses.

## 5.

Der ordentliche Staatshaushalts-Etat zerfällt in I. einen Etat der Ueberschüsse und II. einen Etat der Zuschüsse, deren einzelne Kapitel jedoch mit durch beide Etats fortlaufenden Nummern versehen sind.

Der Etat der Ueberschüsse zerfällt in die beiden Abschnitte A. Nutzungen des Staatsvermögens und der Staatsanstalten und B. Steuern und Abgaben und umfaßt demzufolge diejenigen Verwaltungszweige, welche dazu bestimmt sind, Einnahmen zur Deckung des Staatsbedarfs abzuwerfen, während der Etat der Zuschüsse diejenigen Verwal-

tungszweige umfaßt, welche eigene Einnahmen entweder überhaupt nicht oder doch nicht in der zur Deckung des Bedarfs erforderlichen Höhe haben und daher Zuschüsse erfordern.

## 6.

Bei Einstellung der Ausgaben in dem ordentlichen Staatshaushalts-Etat ist der Regel nach folgende Reihenfolge beobachtet:

1. Besoldungen,
2. Andere persönliche Ausgaben,
3. Sächliche Ausgaben.

Unter den Besoldungen werden nicht bloß die Gehalte der Staatsdiener im engeren Sinne, sondern auch die festen Bezüge der nicht mit Staatsdienereigenschaft versehenen Beamten verstanden.

Zu den „anderen“, d. h. den außer den Besoldungen noch erforderlichen, „persönlichen Ausgaben“ gehören namentlich die nicht näher begrenzten Ausgabesummen zur Annahme von Hilfsarbeitern, die nach der Arbeitszeit oder der Arbeitsleistung bemessenen Vergütungen für Arbeiten an Personen, welche der Beamtenkategorie angehören (beispielsweise Schreibelöhne an Diätare und an Lohnkopisten u. dergl.), die an Beamte als Theil des Dienstgenusses zu gewährenden Heizungsäquivalente und Wohnungsgeldzuschüsse, die ihnen verwilligten Remunerationen für zeitweilige Nebengeschäfte und Gratifikationen, nicht minder die an Beamte, einschließlich der Hinterbliebenen derselben, zu verabreichenden Unterstützungen.

Unter den sächlichen Ausgaben sind die allgemeinen Verwaltungskosten den eigentlichen Betriebsausgaben, zu denen auch die Arbeiterlöhne gehören, vorangestellt. Als sächliche Ausgaben werden der Regel nach u. a. auch die Tagegelder, Reise- und Umzugskosten behandelt. Von diesen Grundsätzen weicht insbesondere das die Staatseisenbahnen betreffende Kapitel 16 des Staatshaushalts-Etats ab, weil bei der Aufstellung desselben dem für die sämtlichen deutschen Eisenbahnverwaltungen vereinbarten Normal-Buchungsformulare zur Vermeidung einer getrennten Buchführung hat Rechnung getragen werden müssen.

Insofern bei einzelnen sächlichen Ausgabebetiteln ausnahmsweise auch persönliche Ausgaben verrechnet werden dürfen, ist dies im dispositiven Theile des Etats ausdrücklich bemerkt.

## 7.

Bei einzelnen Kapiteln des ordentlichen Staatshaushalts-Etats, an deren Einnahmen und Ausgaben eine Mehrzahl selbstständiger Anstalten z. betheiligt ist, besteht die Einrichtung, daß in einer Hauptzusammenstellung zunächst die Einnahmen und Ausgaben des ganzen Kapitels verlautbart werden, sei es, daß dies in Gestalt rein summarisch gehaltener Gruppen, wie beispielsweise bei Kapitel 45: „Für gewerbliche Zwecke und Anstalten“ (f. S. 64 ff.), oder in Gestalt förmlicher Titel, wie beispielsweise bei Kap. 11 B „Fiskalische Hüttenwerke“ (f. S. 48 ff.), geschieht, und daß sodann in

sogenannten Unteretats titelweise die Antheile beziffert werden, mit welchen an den nachgewiesenen Gesamt-Einnahmen oder Ausgaben jede einzelne Anstalt zc. theilhaftig ist.

Diese Unteretats unterliegen, soweit sie in gleicher Weise wie die Hauptetats der ständischen Berathung und Beschlußfassung unterlegen haben, was beispielsweise bei den Unteretats zu dem die Landes-Heil-, Straf- und Verorganstalten betreffenden Kapitel 70 seither nicht der Fall gewesen, indem auf diese die Abstimmung nicht mit gerichtet worden ist, etatrechtlich keiner anderen Beurtheilung, als dies rücksichtlich des dispositiven Theiles der zugehörigen Hauptetats der Fall ist.

## 8.

Den Gegenstand der Einstellung im ordentlichen Staatshaushalts-Etat bilden zwar der Regel nach Baarsummen, da der Staat seine hauptsächlichsten Bedürfnisse nur durch Aufwendung von Baarmitteln zu befriedigen vermag. Es giebt indessen eine Anzahl staatlicher Anstalten, bei denen, wie dies beispielsweise bei den fiskalischen Hüttenwerken (Kap. 11 B) der Fall ist, neben der Geldwirthschaft auch eine sehr umfangreiche Naturalwirthschaft besteht, dergestalt, daß, wenn bei der Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben für eine bestimmte Finanzperiode nur Baarsummen und nicht auch zugleich die Geldwerthe der bei den Vorräthen an Naturalien, Materialien und Fabrikaten in Folge von Vermehrungen und Verminderungen eintretenden Veränderungen mit in Berücksichtigung gezogen werden dürften, nur zu einem einseitigen, darum aber unrichtigen Bilde von der Leistungsfähigkeit eines bestimmten Verwaltungszweiges gelangt werden würde. Bei einzelnen derartigen Kapiteln findet sich deshalb an maßgebender Stelle des Staatshaushalts-Etats ein dem entsprechender Vorbehalt verlaublich. Ein solcher Vorbehalt ist insbesondere bei Kap. 11 B gemacht, bei welchem die Vermehrungen und Verminderungen von Vorräthen an Naturalien, namentlich an Roh-, Zwischen- und Verkaufsprodukten, an Fabrikaten sowie Materialien ihrem Geldwerthe nach mit zur Verrechnung gebracht werden dürfen, weil für die Einlieferung an die Finanzhauptkasse nicht die Geldüberschüsse, sondern die wirklichen Betriebserträge maßgebend sind.

## 9.

Insofern Mehrausgaben des einen Titels durch Minderausgaben eines anderen Titels ausgeglichen werden dürfen, sind diese Titel im dispositiven Theile des Staatshaushalts-Etats als unter sich deckungsfähig bezeichnet. Bei einzelnen Ausgabebetiteln ist die Deckungsfähigkeit auf Theilbeträge beschränkt. Das Nähere hierüber findet sich S. 15.

## 10.

Ausgabebetitel, bei welchen die am Schlusse der Finanzperiode sich ergebenden Ersparnisse nicht als solche zu behandeln sind (s. S. 14),

sondern auch noch für spätere Zeit für die nämlichen Zwecke zur Verfügung der Verwaltungen bleiben sollen, sind, abgesehen von den Etatsummen für Bauten aller Art oder für sonstige bestimmt bezeichnete und ihrem Abschlusse nach begrenzte Herstellungen, Anschaffungen und Unternehmungen, welche auch ohne besonderen Vorbehalt bis zur Erreichung des Zweckes der Bewilligung zur Verfügung der Verwaltungen bleiben, im dispositiven Theile des Staatshaushalts-Etats als übertragbar bezeichnet. Bei einzelnen Ausgabetiteln ist die Übertragbarkeit auf Theilbeträge beschränkt. Das Nähere hierüber findet sich S. 14.

## 11.

Insofern jedes Kapitel des ordentlichen Staatshaushalts-Etats entweder mit dem Ueberschusse oder mit dem Zuschusse abschließt, den es der Staatskasse abwirft oder von derselben erfordert, wohnt ihm zwar formell die Eigenschaft eines sogenannten Netto-Etats (Netto-Budgets) im Gegensatze zu einem Brutto-Etat (Brutto-Budget) bei, in welchem letzterem alle Einnahmen in einem ein in sich geschlossenes Ganzes bildenden Einnahmeabschnitte und alle Ausgaben in einem ein in sich geschlossenes Ganzes bildenden Ausgabeabschnitte vereinigt sind. Da jedoch der Regel nach bei den einzelnen Kapiteln des Etats der Ueberschüsse die titelmäßige Veranschlagung der zu erwartenden Einnahmen zugleich mit der titelmäßigen Veranschlagung der zu erwartenden Ausgaben und ebenso bei den einzelnen Kapiteln des Etats der Zuschüsse mit der titelmäßigen Veranschlagung der zu erwartenden Ausgaben zugleich die titelmäßige Veranschlagung der zu erwartenden Einnahmen verbunden ist, stellen sich jene Abschlüsse, soweit bei den einzelnen Kapiteln Einnahmen und Ausgaben gleichzeitig in Frage kommen, lediglich als das Ergebniß der vergleichenden Gegenüberstellung der Einnahmen und der Ausgaben dar, und es vereinigt daher der so eingerichtete Staatshaushalts-Etat insofern zugleich das Wesen eines Brutto-Etats in sich.

Ausnahmen von der Regel, daß bei den einzelnen Kapiteln des ordentlichen Staatshaushalts-Etats zunächst die Brutto-Einnahmen und die Brutto-Ausgaben eingestellt sind, kommen in dem zur Zeit giltigen Staatshaushalts-Etat hauptsächlich insofern vor, als im Etat der Ueberschüsse bei einigen finanziellen Betrieben (zu vgl. beispielsweise Titel 2 von Kapitel 11 B, S. 50) die Ausgaben von den Einnahmen vorweg abgezogen sind, bei Kapitel 18: „Einnahmen der allgemeinen Kassenverwaltung“ lediglich die Roheinnahmen etatifirt, die im Interesse derselben zu bestreitenden Ausgaben aber auf Kapitel 86 des Etats der Zuschüsse: „Allgemeine Ausgaben bei dem Departement der Finanzen“ gewiesen sind, im Etat der Zuschüsse dagegen bei einigen Kapiteln, bei welchen, wie beispielsweise bei Kapitel 36: „Oberrechnungskammer“, Einnahmen nur selten und in geringfügigen Beträgen vorzukommen pflegen, diese Einnahmen von den Ausgaben vorweg abgezogen sind, endlich die für die Feuerversicherung

der Staatsgebäude zu entrichtenden Immobilien-Brandversicherungsbeiträge nicht bei denjenigen Kapiteln des Staatshaushalts-Etats, zu welchen sie ihrem Gegenstande nach gehören, etatisirt, sondern im Interesse vereinfachter Rechnungsablegung in einem gemeinschaftlichen Kapitel (87) vereinigt sind.

## 12.

Seit Beginn der Finanzperiode 1882/83 werden die wesentlicheren einzelnen Bestandtheile des Staatshaushalts-Etats, beispielsweise die das Berg-, Hütten- und Münzwesen, die Steuern und Abgaben u. c. betreffenden Kapitel, zur Erleichterung der Handhabung in getrennten Abschnitten (Heften) zum Drucke gebracht, welche mit römischen Ziffern bezeichnet sind, und deren der Staatshaushalts-Etat zur Zeit 13 umfaßt (I—XIII).

Um zu zeigen, wie sich der Staatshaushalts-Etat nach Maßgabe der vorstehend unter 1—11 dargelegten Gesichtspunkte im Einzelnen gestaltet, sind S. 32 ff. die dem ordentlichen Staatshaushalts-Etat auf 1882/83 vorausgehende Hauptübersicht, ferner die diesem Etat angehörenden Kapitel 11 (Etat der Ueberschüsse) und 45 (Etat der Zuschüsse), ingleichen der außerordentliche Staatshaushalts-Etat auf 1882/83 als Beilagen A—D abgedruckt. Die beiden Kapitel 11 und 45 sind als Beispiele um deswillen gewählt worden, weil in denselben alle in den zur Zeit maßgebenden etatrechtlichen Anschauungen ihre Begründung findenden Möglichkeiten der Etatisirung vorkommen.

## IV.

### **Etatrechtliche Grundsätze in Bezug auf die Gebahrung mit den Einnahme- und Ausgabebewilligungen des Staatshaushalts-Etats.**

Das Verfügungsrecht der Verwaltungen über die ihnen durch den Staatshaushalts-Etat zugewiesenen Einnahmen und Ausgaben ist kein unbeschränktes. Wie weit dasselbe indessen reicht, darüber treffen weder die Verfassungsurkunde noch die dazu gehörigen Nachtragsgesetze positive Bestimmungen.

Abgesehen von Grundsätzen, welche sich theils aus der Natur des ständischen Bewilligungsrechtes, theils aus dem Wesen der Etataufstellung ergeben, hat sich aber in dieser Beziehung nach und nach theils durch Vereinbarung der Regierung mit den Ständen, theils durch gegenseitige Vereinbarung der Ressortministerien unter sich und mit der Oberrechnungskammer, theils durch das Revisions-, beziehungsweise Superrevisionsverfahren der letzteren eine Art Gewohnheitsrecht herausgebildet, welches den die Einnahmen und Ausgaben des Staatshaushalts verwaltenden Behörden im Allgemeinen zur Richtschnur dient.

Der wesentliche Inhalt dieses Gewohnheitsrechtes, welches zum Theil auch in den Allgemeinen Vorschriften für das Staatsrechnungswesen (erster Abschnitt, S. 193 flg.) seinen Ausdruck gefunden hat, und dessen Schwerpunkt der Natur der Sache nach in den Grundsätzen über die Gebahrung mit den Ausgabebewilligungen liegt, läßt sich in folgende Sätze zusammenfassen.

1.

Die Voranschläge des ordentlichen Staatshaushalts-Etats gelten, soweit es sich, was die Ausgaben anlangt, nicht um einmalige Ausgaben für bestimmt bezeichnete Zwecke handelt, der Regel nach zunächst nur für den Zeitraum, auf welchen der Staatshaushalts-Etat sich erstreckt.

Die Einnahmen und die Ausgaben des Staatshaushalts sind daher rechtzeitig, d. h. innerhalb derjenigen Finanzperiode zu erheben, beziehentlich zu leisten und zu verrechnen, in welcher sie fällig geworden sind. Willkürliche Vorauserhebungen, beziehentlich Vorausleistungen und Vorausverrechnungen von Einnahmen oder Ausgaben, die erst in einer späteren Finanzperiode fällig werden, bereits in einer früheren Finanzperiode (Vorgriffe) sind ebenso wenig statthaft wie willkürliche Nacherhebungen, beziehentlich Nachleistungen und demgemäß nachträgliche Verrechnungen von Einnahmen oder Ausgaben, welche bereits in einer früheren Finanzperiode fällig geworden sind, erst in einer späteren Finanzperiode (zu vgl. auch § 8 Abs. 3 der Allgemeinen Vorschriften für das Staatsrechnungswesen).

2.

Ist die rechtzeitige Erhebung, beziehentlich Leistung fälliger Einnahmen oder Ausgaben durch Umstände verhindert worden, welche außerhalb der Macht der verwaltenden Behörden liegen, so sind die verbliebenen Einnahme- und Ausgaberrückstände, und zwar, was die letzteren anlangt, soweit sie nicht nach Maßgabe der Bestimmung in § 6 Abs. 3 der Allgemeinen Vorschriften für das Staatsrechnungswesen als Verwahrungsposten behandelt und daher unerwartet der tatsächlichen Zahlung definitiv verrechnet werden können, wenigstens in Rest zu stellen (Einnahme-Reste — Ausgabe-Reste). Derartige Reste treten dem Etatsoll der neuen Finanzperiode dergestalt hinzu, daß die auf Einnahme-Reste eingehenden Zahlungen (Rest-Einnahmen) zugleich die Deckungssummen für die auf Ausgabe-Reste zu leistenden Zahlungen (Rest-Ausgaben) in sich schließen (zu vgl. auch §§ 6 und 7 der Allgemeinen Vorschriften für das Staatsrechnungswesen).

3.

Insofern Ausgabebewilligungen am Schlusse einer Finanzperiode durch geleistete, beziehentlich fällig gewordene Zahlungen noch nicht erschöpft sind, sind dieselben unerhoben zu lassen, beziehentlich, soweit eine Ab-

hebung derselben bereits stattgefunden hat, an diejenige Kasse, aus welcher die Abhebung erfolgt ist, zurückzuliefern, um in dem den Ständen verfassungsmäßig abzulegenden Rechenschaftsberichte (s. S. 22 flg.) als Ersparniß nachgewiesen zu werden. In letzterer Beziehung finden Ausnahmen nur statt,

a) wenn der Minderverbrauch auf Grund einer von Seite der Regierung mit den Ständen getroffenen Vereinbarung an einen für gewisse Zwecke bestimmten Fonds abzugeben ist;

b) in Bezug auf Ersparnisse, welche an den mit den Ständen vereinbarten Besoldungs-Etats dadurch entstehen, daß Stellen zeitweise unbefetzt sind oder von ihren Inhabern nicht versehen werden, indem derartige Ersparnisse nur insoweit als solche zu behandeln sind, als sie nicht zur Deckung der Kosten der zur einstweiligen Verwaltung solcher Stellen einberufenen Stellvertreter oder zur Gewährung von Remunerationen oder Gratifikationen an Beamte verwendet werden, durch welche die Uebertragung solcher Stellen stattgefunden hat (zu vergl. § 24 der Allgemeinen Vorschriften für das Staatsrechnungswesen);

c) soweit einzelne Ausgabebewilligungen die Eigenschaft der Uebertragbarkeit von einer Finanzperiode in die andere entweder ein für alle Mal oder vermöge ausdrücklichen Vorbehalts im dispositiven Theile des Staatshaushalts-Etats besitzen und daher auch nach Ablauf der Finanzperiode der Bewilligung noch für die nämlichen Ausgabezwecke zur Verfügung der Verwaltungen bleiben, oder

d) soweit einzelnen Ausgabebewilligungen die Eigenschaft der Deckungsfähigkeit mit anderen Ausgabebewilligungen im dispositiven Theile des Staatshaushalts-Etats beigelegt ist, indem solchenfalls der Minderbedarf bei der einen Ausgabebewilligung durch den Mehrbedarf bei der anderen Ausgabebewilligung ausgeglichen wird (zu vgl. auch §§ 23 und 2 Abs. 4 der Allgemeinen Vorschriften für das Staatsrechnungswesen).

In Bezug auf die Uebertragbarkeit und gegenseitige Deckungsfähigkeit von Ausgabebewilligungen gelten zufolge ständischen Beschlusses (zu vgl. ständische Schrift Nr. 30 vom 8. März 1880 S. 32, Allerhöchstes Dekret Nr. 44 vom nämlichen Tage und Jahre S. 248) folgende Regeln.

#### a) Die Uebertragbarkeit betreffend.

1. Wenn bei einmaligen Bewilligungen von Etatssummen für bestimmt bezeichnete Zwecke, es mag das Postulat voll oder nur ratenweise eingestellt sein, die Verwendung in derjenigen Finanzperiode, für welche die Summe oder die Rate bewilligt worden, nicht oder nicht im vollen Betrage erfolgt, hat die Uebertragung auf die folgenden Finanzperioden zwar ohne besonderen Vorbehalt statt. Es ist aber in jedem auf die Finanzperiode der Bewilligung folgenden Rechenschaftsberichte über den Stand der Sache Auskunft zu ertheilen und nach Erreichung des bezeichneten Zweckes über die volle bewilligte Summe Rechenschaft abzulegen.

Etwaiger Minderbedarf ist dabei als Ersparniß nachzuweisen; Ueberschreitungen sind zu rechtfertigen.

2. Bei Titeln mit einem wiederkehrenden etatmäßigen Postulat, für welche die Uebertragbarkeit im Staatshaushalts-Stat nicht postulirt oder, wenn postulirt, von den Kammern nicht bewilligt worden, ist eine Uebertragung in die folgende Finanzperiode unzulässig. Etwaige Nichtverwendungen sind daher als Ersparniß nachzuweisen.

3. Eine weitere Uebertragung wiederkehrender etatmäßiger Postulate als auf die nächstfolgende Finanzperiode ist unstatthaft.

4. Wenn ein Postulat als übertragbar bewilligt worden ist, erstreckt sich diese Bewilligung nicht zugleich auf etwaige aus der vorausgegangenen Finanzperiode vorhandene Restbestände; vielmehr muß, wenn letztere weiter in die nächstfolgende Finanzperiode mit übertragbar sein sollen, die Uebertragbarkeit der Bestände ausdrücklich postulirt und bewilligt worden sein.

5. Unbegrenzte Uebertragbarkeit, ingleichen Uebertragbarkeit von Ueberschreitungen sind als unstatthaft zu erachten.

Die den vorstehenden Grundsätzen zufolge aus einer in die andere Finanzperiode übertragenen Ausgabebestimmen heißen Ausgabe-Reservate im Gegensatz zu den Ausgabe-Resten, worunter Ausgabebeträge verstanden werden, welche zur Zeit des Abschlusses der Kassenbücher hinsichtlich ihres Gegenstandes, ihrer Höhe und des Empfangsberechtigten bereits genau feststehen, aber unter obwaltenden besonderen Umständen noch nicht haben ausgezahlt werden können, obwohl die Verbindlichkeit zu ihrer Zahlung bereits entstanden ist, und die daher auch liquide Ausgabe-Reste genannt werden (zu vgl. S. 205).

#### b) Die Deckungsfähigkeit betreffend.

1. Die Verwendung von Ueberschüssen bei Titeln, für welche eine gegenseitige Deckungsfähigkeit mit anderen bestimmten Titeln entweder gar nicht postulirt oder, wenn postulirt, von den Kammern nicht bewilligt worden ist, zu anderen als bei den betreffenden Titeln ausgesprochenen Zwecken ist unzulässig.

2. Bei den in Folge ausdrücklicher ständischer Bewilligung der gegenseitigen Deckung unterliegenden Titeln sind die Mehr- oder Minderausgaben bei den einzelnen Titeln auch dann, wenn die Ueberschreitung nicht zu rechtfertigen ist, im Rechenschaftsberichte ziffermäßig zum Ausdruck zu bringen.

Uebrigens werden auch die bei einzelnen sächlichen Ausgabetiteln vorgesehenen Unterabtheilungen (Untertitel) als unter sich deckungsfähig behandelt. Eine Ausnahme hiervon machen diejenigen Theilbeträge von Ausgabetiteln, welche als deckungsfähig mit anderen Ausgabetiteln oder mit Theilbeträgen solcher bezeichnet sind, sowie Unterabtheilungen solcher Ausgabetitell, welche Bewilligungen für einmalige außerordentliche, ihrem Gegenstande nach bei jeder einzelnen Unterabtheilung bestimmt bezeichnete

Bauten und sonstige einmalige Herstellungen, Anschaffungen und Unternehmungen umfassen, indem diese der Natur der Sache nach nur dann unter einander deckungsfähig sind, wenn dies, wie beispielsweise bei Tit. 17 von Kap. 11 B. des ordentlichen Staatshaushalts-Etats auf 1882/83 gesehen (s. S. 56), im Staatshaushalts-Etat ausdrücklich vorbehalten ist.

## 4.

In gleicher Weise wie Restbestände bei den übertragbaren Ausgabebewilligungen (Ausgabe-Reservate) dürfen auch die Restbestände aus nicht übertragbaren Ausgabebewilligungen (Ausgabe-Reste) nur zur Bestreitung solcher Ausgaben verwendet werden, für welche die Inreststellung erfolgt ist. So lange daher ein aus einer Finanzperiode in die andere übernommener Ausgabe-Rest thatsächlich nicht zur Zahlung gelangt, sich also nicht in eine Rest-Ausgabe umwandelt, ist er unerhoben zu lassen.

## 5.

Für die Erhebung und Leistung der Ausgaben des Staatshaushalts sind die Zweckbestimmungen der einzelnen Titel des Staatshaushalts-Etats dergestalt maßgebend, daß nur Einnahmen und Ausgaben, welche sich mit der Zweckbestimmung dieser Titel decken, d. h. zu denen sie nicht bloß der Fälligkeit, sondern auch ihrem Gegenstande und ihrer Bestimmung nach gehören, dem Staatshaushalts-Etat gegenüber die Eigenschaft etatmäßiger Einnahmen oder Ausgaben haben, woraus sich zugleich ergibt, daß die Ausgabebewilligungen des Staatshaushalts-Etats jederzeit nur zu denjenigen Zwecken Verwendung finden dürfen, für welche die Bewilligung erfolgt ist. Einnahmen oder Ausgaben, welche weder ihrer Fälligkeit noch ihrem Gegenstande und ihrer Bestimmung nach unter einen der im Staatshaushalts-Etat vorgesehenen Titel fallen, stehen außerhalb des Rahmens des Staatshaushalts-Etats und charakterisiren sich deshalb als außeretatmäßige Einnahmen oder Ausgaben (vgl. auch § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 u. 2 der Allgemeinen Vorschriften für das Staatsrechnungswesen und s. übrigens noch S. 20). Ausgeschlossen von der Behandlung als außeretatmäßiger Einnahmen sind die im Staatshaushalts-Etat nicht ausdrücklich vorgesehenen Einnahmen aus der Veräußerung der nicht zu dem sogenannten Domänengute (s. S. 29, 180) gehörigen Staatsimmobilien sowie aus der Ablösung der mit solchen Immobilien verbundenen Gerechtigkeiten, indem Einnahmen dieser Art grundsätzlich überhaupt nicht als solche des Staatshaushalts, sondern als solche der davon getrennten Verwaltung der mobilen Vermögensbestände des Staates angesehen werden, — ein Grundsatz, der jedoch auf die Erlöse von Grundstücken, welche aus dem Vermögensbestande der fiskalischen Hüttenwerke bei Freiberg erworben worden sind, wegen der einschlagenden besonderen Verhältnisse (s. S. 200) nicht Anwendung leidet (zu vgl. § 3 Abs. 4 der Allgemeinen Vorschriften für das Staatsrechnungswesen).

6.

Ausgabebewilligungen, welche im Staatshaushalts-Etat nicht ausdrücklich als persönliche hingestellt sind, oder bezüglich deren im Staatshaushalts-Etat die Züglichkeit, daraus sowohl persönliche als sächliche Ausgaben zu bestreiten, nicht ausdrücklich vorbehalten ist, dürfen zu persönlichen Ausgabezwecken („Besoldungen“ und „anderen persönlichen Ausgaben“, f. S. 9) selbst dann nicht verwendet werden, wenn es sich um die Vergütung von Leistungen handelt, welche ihrem Gegenstande nach unter die bezüglichen Ausgabebetitel würden gebracht werden können. Eine Ausnahme findet insofern statt, als Vergütungen für Leistungen niederer Art, wie Schreiblöhne, Vergütungen für Reinigen, Scheuern und Heizen der Bureauökonalitäten 2c., auch wenn die Empfänger Personen sind, welche der Beamtenkategorie angehören, in Ermangelung eines hierauf bezüglichen persönlichen Ausgabebetitels, sofern es sich nicht um eigentliche Besoldungen oder zu einem gewissen Betrage als Besoldungen gerechnete Bezüge handelt, aus einem geeigneten sächlichen Ausgabebetitel bestritten werden dürfen (Zusatz zu §. 43 Abf. 1 der Allgemeinen Vorschriften für das Staatsrechnungswesen, Verordnung sämmtlicher Ministerien vom 12. März 1883).

7.

Das bedingungslose Verfügungsrecht der Regierung über die Ausgabebewilligungen des Staatshaushalts-Stats findet seine natürliche Begrenzung in dem quantitativen Umfange dieser Bewilligungen. Ist daher eine Ausgabebewilligung erschöpft, und machen sich gleichwohl weitere Zahlungen für die nämlichen Zwecke unvermeidlich, so können letztere nur mit der Wirkung einer Etatüberschreitung und demgemäß einer besonderen Verantwortlichkeit auf Seite der Regierung (zu vgl. S. 20, 21) erfolgen.

8.

Insoweit nicht der Staatshaushalts-Etat selbst hiervon abweichende Bestimmungen trifft, dürfen der Regel nach weder Ausgaben von Einnahmen noch Einnahmen von Ausgaben vorweg in Abzug kommen. Ausnahmen von dieser Regel, deren Verletzung auf der einen Seite eine unzulässige Fondschwächung, auf der anderen Seite eine unzulässige Fondsverstärkung bedeuten würde, finden insofern statt, als

a) bei der Vereinnahmung von Erlösen aus der Veräußerung staatlichen Eigenthums die durch die Veräußerung nothwendig gewordenen Kosten sowie der Aufwand für den mit der Veräußerung eines Grundstücks im unmittelbaren Zusammenhange stehenden Ankauf eines anderen Grundstücks,

b) bei der Verausgabung von Baukosten die darauf zu verwendenden Immobilier-Brandversicherungs-Entschädigungen oder Zuschüsse sowie die Erlöse aus dem nothwendigen Abbruche von Gebäuden oder Gebäudetheilen und aus der Verwerthung der in Folge dessen entbehrlich gewordenen baulichen Inventarienstücke und Materialien, ingleichen

c) bei der verausgabung des durch den Ankauf eines Grundstücks entstandenen Aufwandes der Erlös aus der mit diesem Ankauf im unmittelbaren Zusammenhange stehenden Veräußerung eines anderen Grundstücks vorweg gekürzt werden dürfen, endlich

d) Ausgaben, welche in der Rückgewährung empfangener Einnahmen und Einnahmen, welche aus der Rückgewährung geleisteter Ausgaben bestehen, soweit nicht der Staatshaushalts-Etat selbst gegen-  
theilige Bestimmungen trifft, als bei den bezüglichen Einnahme- und Ausgabtiteln des Staatshaushalts-Etats mit veranschlagt zu gelten und daher von den Bewilligungen dieser Titel in Abzug zu kommen haben, weshalb die Nichtberücksichtigung dieses Grundsatzes der Wirkung nach auf eine unzulässige Fondschwächung hinauslaufen würde (zu vgl. auch § 4 der Allgemeinen Vorschriften für das Staatsrechnungswesen).

## 9.

Sind Bewilligungen im Staatshaushalts-Etat für allgemeine unvorhergesehene Ausgaben oder ohne alle nähere Bezeichnung der Zwecke der daraus zu leistenden Ausgaben oder für Zwecke, welche nur der Richtung nach bestimmt bezeichnet sind, als „Dispositionsfonds“ oder als „Dispositionssummen“ eingestellt, so gelten über die Gebahrung mit denselben folgende Grundsätze.

a) Dispositionsfonds, welche der Staatshaushalts-Etat für allgemeine und unvorhergesehene Ausgaben oder ohne alle nähere Bezeichnung der Zwecke der daraus zu leistenden Ausgaben zur Verfügung der Verwaltungen stellt, dürfen, insoweit nicht im Staatshaushalts-Etat für besondere Fälle eine gegentheilige Bestimmung getroffen ist, nicht zur Bestreitung solcher Ausgaben verwendet werden, welche unter ein zu bestimmtem Verwendungszwecken ausgelegtes Kapitel oder einen Titel desselben fallen.

b) Sächliche Ausgaben, welche unter keines der zu bestimmten Verwendungszwecken ausgelegten Kapitel, beziehentlich unter keinen der zugehörigen Titel des Staatshaushalts-Etats fallen, sind, insoweit den Verwaltungen im Staatshaushalts-Etat Dispositionsfonds für allgemeine und unvorhergesehene Ausgaben oder ohne alle nähere Bezeichnung der Zwecke der daraus zu leistenden Ausgaben zur Verfügung gestellt werden, aus diesen Dispositionsfonds zu bestreiten.

c) Persönliche Ausgaben dürfen aus Dispositionsfonds, welche im Staatshaushalts-Etat für allgemeine und unvorhergesehene Ausgaben oder ohne alle nähere Bezeichnung der Zwecke der daraus zu leistenden Ausgaben ausgelegt sind, nicht bestritten werden.

d) Aus Dispositionsfonds, deren Verwendungszweck nur der Richtung nach bestimmt bezeichnet ist, wie dies beispielsweise von den Dispositionsfonds „zu Beförderung der Gewerbe“, „zu Beförderung der Landwirthschaft“ (Unteretat XVII. und XVIII. zu Kap. 45 des Staatshaushalts-Etats, S. 82) gilt, dürfen persönliche Ausgaben nur dann mit bestritten

werden, wenn dies im Staatshaushalts-Etat, und zwar, soviel Gehalte und fortlaufende Remunerationen anlangt, unter ausdrücklicher Bezifferung derselben, besonders vorgesehen ist. (Zu vgl. § 5 der Allgemeinen Vorschriften für das Staatsrechnungswesen.)

## 10.

Insoweit Ausgabebewilligungen als transitorische im Staatshaushalts-Etat eingestellt sind, hat dies die Wirkung, daß die Verwaltungen die Verfügung über diese Bewilligungen verlieren, sobald die Voraussetzung, unter welcher die transitorische Bewilligung erfolgt ist, nicht mehr zutrifft, sobald also beispielsweise ein mit einer persönlichen Zulage bedachter Stelleninhaber in Wegfall kommt oder eine ihrem Gegenstande nach im Staatshaushalts-Etat bestimmt bezeichnete einmalige Herstellung, Anschaffung oder Unternehmung thatsächlich nicht zur Ausführung gelangt.

## 11.

Da den Ständen gegenüber für die ordnungsgemäße Verwaltung der Einnahmen und der Ausgaben des Staatshaushalts lediglich die Minister verantwortlich sind (S. 24), gewährt auch die bloße Thatsache der Einstellung einer bestimmten Ausgabesumme bei einem Titel des Staatshaushalts-Etats den verwaltenden Behörden, soweit dieselben nicht die Eigenschaft von Ressortministerien haben, noch keineswegs das Recht der bedingungslosen Verfügung über derartige Ausgabefonds. Hierzu gehört vielmehr eine ausdrückliche Ermächtigung des Ressortministeriums, möge dieselbe in vorbehaltloser Zufertigung des in Frage kommenden Theiles des Staatshaushalts-Etats, beziehentlich eines mit demselben übereinstimmenden Kassenetats, oder in einer sonstigen entsprechenden Anordnung bestehen, welche letztere eine im voraus ein für alle Mal oder nur von Fall zu Fall erteilte sein kann.

Ebenso wenig wird dadurch allein, daß Gehalte und sonstige feste Dienstbezüge nach bestimmten Sätzen für die einzelnen Stellen im Staatshaushalts-Etat eingestellt sind, ein Recht der Stelleninhaber auf Gewährung dieser Sätze begründet. Hierzu gehört vielmehr die ausdrückliche Bewilligung der Anstellungsbehörde.

## V.

**Abweichungen bei Ausführung des Staatshaushalts-Etats.**

Schon der Umstand, daß die Mehrzahl aller in dem Staatshaushalts-Etat als einer Vorausbestimmung für die Zukunft enthaltenen Einstellungen auf bloßen Wahrscheinlichkeitsrechnungen beruht, die nur zu häufig

durch die Wirklichkeit zu nichte gemacht werden, wie nicht minder die That-  
sache, daß sich in einem zweijährigen Zeitraume nicht selten ebensowohl  
neue Einnahmequellen erschließen, als neue unabweisbare Bedürfnisse  
geltend machen, bedingen nothwendiger Weise vielfach Abweichungen bei der  
Ausführung des Staatshaushalts-Etats, abgesehen noch davon, daß nicht  
selten auch durch unrichtige Auffassungen der verwaltenden Behörden derartige  
Abweichungen herbeigeführt werden.

Die bei Ausführung des Staatshaushalts-Etats möglichen Abweichungen  
sind entweder quantitative, dafern sie in bloßen Mehreinnahmen oder  
Mehrausgaben gegen die bei den einzelnen Titeln festgestellten  
Summen bestehen (Etatüberschreitungen), oder qualitative, dafern  
sie sich gänzlich außerhalb des Rahmens des Staatshaushalts-Etats be-  
wegen (außeretatmäßige Einnahmen oder Ausgaben) oder, ohne den  
Rahmen des Staatshaushalts-Etats im Allgemeinen zu verlassen, An-  
weisungen auf unrichtige Titel in sich schließen (Fondsverwechsle-  
lungen mit der Wirkung von Fondsverstärkungen, insofern dadurch  
der eine Titel zu Ungunsten des anderen entlastet wird, oder Fonds-  
schwächungen, sofern dadurch der eine Titel zu Gunsten des anderen  
belastet wird).

Eine Etatüberschreitung liegt aber bei Ausführung des ordent-  
lichen Staatshaushalts-Etats nicht schon dann vor, wenn das Etatfoll  
eines der beiden Jahre der Finanzperiode überschritten ist, sondern der  
Thatbestand einer solchen Ueberschreitung ist erst dann gegeben, wenn das  
durch Zusammenrechnung der Jahressummen der beiden Jahre der Finanz-  
periode sowie durch Hinzurechnung der aus der vorhergegangenen Finanz-  
periode übernommenen Reste und Reservate (s. S. 13, 15) sich für die ein-  
zelnen Titel ergebende Gesamtsoll der Finanzperiode überschritten ist,  
und ist im Uebrigen ausgeschlossen dann, wenn bei den für gegenseitig  
deckungsfähig erklärten Ausgabetiteln (s. S. 10, 14, 15) der Mehrbedarf des  
einen Titels durch den Minderbedarf des anderen Titels ausgeglichen wird.

Zu den außeretatmäßigen Gebahrungen in dem hier fraglichen  
Sinne gehören u. a. auch die willkürlich verfrühten und willkürlich  
verspäteten Verrechnungen (zu vgl. S. 13), da die Veranschlagung der  
Einnahmen und der Ausgaben, wie sie der Staatshaushalts-Etat enthält,  
der Natur der Sache nach zunächst nur auf solche Einnahmen und Aus-  
gaben gerichtet ist, deren Fälligkeit in derjenigen Finanzperiode eintritt,  
auf welche sich die Veranschlagung bezieht. Ebenso fallen unter den Be-  
griff außeretatmäßiger Ausgaben die Mehrausgaben, welche dadurch ent-  
stehen, daß bei Besoldungstiteln über die festgesetzte Stellenzahl oder  
die für die einzelnen Stellen festgesetzten Gehaltsätze hinausgegangen  
wird, da die in diesen Festsetzungen liegenden Normen einen wesentlichen  
Theil der Zweckbestimmung der fraglichen Bewilligungen ausmachen,  
Abweichungen von den Zweckbestimmungen der Etattitel aber nicht als  
bloße Etatüberschreitungen, sondern als außeretatmäßige Gebahrungen  
sich charakterisiren.

In Bezug auf die verfassungsrechtliche Wirkung der Etatabweichungen ist zu unterscheiden zwischen solchen, welche eine unbedingte Verantwortlichkeit der Regierung den Ständen gegenüber begründen, und solchen, bei welchen letzteres nicht der Fall ist.

In der Regel sind es nur die bei Ausführung der Ausgabetitel vorkommenden Abweichungen, welche, mögen sie solche bloß quantitativer oder qualitativer Art sein, eine unbedingte Verantwortlichkeit auf Seite der Regierung den Ständen gegenüber begründen, soweit nicht diese Abweichungen, wie dies bei Lantienem vorkommt, welche von der Erhebung von Einnahmen gewährt werden, die unmittelbare Folge von Mehreinnahmen gegen das Statjoll sind, und insoweit sich nicht aus dem Vorbehalte der gegenseitigen Deckungsfähigkeit von Ausgabetiteln (s. S. 10, 14, 15) Ausnahmen ergeben. Derartige Abweichungen sind daher, was zwar weder in der Verfassungsurkunde noch in den dazu gehörigen Nachtragsgesetzen direkt ausgesprochen ist, aber aus der Natur des ständischen Bewilligungsrechtes von selbst folgt, von der Regierung den Ständen gegenüber zu rechtfertigen und von letzteren nachträglich zu genehmigen, möge dies durch besondere Nachtragsetats, welche bei wesentlichen Ueberschreitungen der ständischen Bewilligungen von der Regierung einzubringen sind (vgl. den Antrag in der ständischen Schrift vom 25. Februar 1873, Landtagsakten 1871—73 Abth. I. Bd. 3 S. 718, und die Allerhöchste Zusage in dem Landtagsabschiede vom 10. März 1873 I. A. c., Landtagsakten 1871—73 Abth. I. Bd. 3 S. 931), oder durch den Rechenjchaftsbericht (s. S. 22 flg.), beziehentlich durch die in Bezug auf letzteren seitens der Stände erfolgende Dechargirung der Regierung (s. S. 24) geschehen.

Abweichungen bei Ausführung der Einnahmetitel, mögen die ersteren bloß quantitativer oder qualitativer Art sein, würden nur dann eine Verantwortlichkeit auf Seite der Regierung begründen und daher von ihr den Ständen gegenüber zu rechtfertigen und von diesen nachträglich zu genehmigen sein, dafern sie in Maßnahmen der Regierung ihren Grund hätten, welche gemäß der Ausnahmebestimmungen in § 105 der Verfassungsurkunde in Verbindung mit § 104 derselben und § 8 des Nachtragsgesetzes vom 5. Mai 1851 von ihr getroffen worden wären. Nach diesen Bestimmungen hat nämlich an sich zwar als Regel zu gelten, daß ohne Zustimmung der Stände kein Anlehen gültig gemacht werden kann, und daß daher, wenn in außerordentlichen, dringenden und unvorhergesehenen Fällen schleunige finanzielle Maßregeln erfordert werden, zu welchen an sich die Zustimmung der Stände nothwendig ist, eine außerordentliche Ständeversammlung einzuberufen ist. Für den Fall jedoch, daß die Verhältnisse eine rechtzeitige Einberufung oder auch den Zusammentritt der Kammern durchaus unmöglich machen, darf der König unter Verantwortlichkeit der ihn hierbei beratenden Vorstände der Ministerialdepartements das zur Deckung des außerordentlichen Bedürfnisses unumgänglich Nothwendige provisorisch verfügen, auch erforderlichen Falles ausnahmsweise ein Anlehn aufnehmen oder, wie die Bezugnahme

des von dem Ausschreiben der Landesabgaben handelnden § 104 der Verfassungsurkunde auf § 105 erkennen läßt, den gesetzlichen Anlagefuß bereits bestehender Landesabgaben, ingleichen die gesetzlichen Erhebungssätze bereits bestehender Gebühren erhöhen oder neue dergleichen auflegen. Es sind aber die getroffenen Maßregeln sobald als irgend möglich der Ständeversammlung, und spätestens bei dem nächsten ordentlichen Landtage, vorzulegen, um deren verfassungsmäßige Genehmigung zu bewirken, auch ist selbigen über die Verwendung der erforderlich gewordenen Summen Nachweisung zu geben.

Mehreinnahmen, welche durch derartige Ausnahmemaßregeln der Regierung gegenüber dem Etatsoll entstanden wären, und welche sich entweder als bloße Etatüberschreitungen charakterisiren würden, dafern sie nur eine Folge der Erhöhung des gesetzlichen Anlagefußes bestehender Landesabgaben oder der gesetzlichen Erhebungssätze bestehender Gebühren wären, oder die Eigenschaft außeretatmäßiger Gebahrungen an sich tragen würden, dafern sie eine Folge der Aufnahme von Anleihen oder der Auflegung neuer Landesabgaben wären, würden hiernach sowohl von der Regierung gegenüber den Ständen zu rechtfertigen als von letzteren zu genehmigen sein.

Dagegen bedürfen Mehreinnahmen anderer Art, mögen sie nur quantitative oder zugleich qualitative sein, im Allgemeinen weder einer besonderen Rechtfertigung seitens der Regierung gegenüber den Ständen noch der nachträglichen Genehmigung der letzteren, da sich die Verwaltungen der Verpflichtung, Einnahmen, welche ihnen auf Grund gesetzlicher oder vertragsmäßiger Verbindlichkeiten zufließen, auch dann einzuziehen, wenn sie den Etatansatz übersteigen oder im Etat überhaupt nicht vorgesehen sind, gar nicht entschlagen können und dürfen, Verwaltungsakte, welche einer nachträglichen Genehmigung bedürfen könnten, hierbei also nicht in Frage kommen.

## VI.

### **Nachweise über die Ausführung des Staatshaushalts-Etats.**

Ueber die Ausführung des Staatshaushalts-Etats erfolgen Nachweise in doppelter Richtung: einerseits im Interesse der Verwaltung, andererseits im Interesse der Landesvertretung. Dem ersten Zwecke dienen die von den staatlichen Kassen abzulegenden Staatshaushalts-Rechnungen, dem anderen Zwecke der von der Regierung den Ständen auf Grund der Staatshaushalts-Rechnungen zu erstattende Rechenschaftsbericht.

Ueber die Art und Weise der Ablegung der Staatshaushalts-Rechnungen enthalten die Allgemeinen Vorschriften für das Staats-

rechnungsweise die maßgebenden Bestimmungen, und muß daher hierauf verwiesen werden (s. S. 193 ff.).

Bezüglich des Rechenschaftsberichts ist zu bemerken, daß sich dessen Ablegung auf § 98 der Verfassungsurkunde in Verbindung mit § 3 des Nachtragsgesetzes vom 5. Mai 1851 und Punkt III. des Nachtragsgesetzes vom 3. Dezember 1868 gründet, wonach bei jedem ordentlichen Landtage (zu vgl. S. 1) den Ständen eine genaue Berechnung über Einnahme und Ausgabe in der vorletzten Finanzperiode möglichst bald nach Beginn des Landtags mitzutheilen ist.

Diese Berechnung hat zwar nach dem Wortlaute der diesfalls maßgebenden Bestimmungen in § 100 in Verbindung mit § 97 der Verfassungsurkunde zunächst nur den Zweck, den Ständen als Unterlage für die Beurtheilung der Nothwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Höhe der Ansätze in dem Voranschlage des Staatsbedarfs auf die jeweilige neue Finanzperiode zu dienen; sie ist aber sowohl seitens der Stände als seitens der Regierung von jeher zugleich als eine Rechenschaftsablage vom Standpunkte der verfassungsmäßigen Ministerverantwortlichkeit aus aufgefaßt worden und hat demzufolge auch die Bezeichnung „Rechenschaftsbericht“ erhalten, obwohl diese Bezeichnung weder in der Verfassungsurkunde selbst noch in den dazu ergangenen Nachtragsgesetzen vorkommt.

Die Stände haben deshalb auch ihre Prüfung des Rechenschaftsberichts — rücksichtlich dessen § 99 der Verfassungsurkunde in gleicher Weise wie betreffs des Staatshaushalts-Stats bestimmt, daß den Ständen sowohl von der obersten Staatsbehörde (dem Gesamtministerium) als auch auf ihren Antrag von den betreffenden Departementschefs die nöthigen Erklärungen zu geben, sowie Rechnungen und Belege mitzutheilen sind, und daß Ansätze für geheime Ausgaben dabei nur insoweit vorkommen können, als eine schriftliche, von mindestens drei verantwortlichen Ministerialvorständen kontrafignirte Versicherung des Königs bezeugt, daß die Verwendung zum wahren Besten des Landes stattgefunden habe — namentlich auch vom Gesichtspunkte der Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber der Landesvertretung eintreten zu lassen und über den Erfolg derselben in diesem Sinne in den bezüglichen ständischen Schriften Erklärung abzugeben.

Diese Erklärungen sind ihrer Fassung nach im Laufe der Zeit mehrfachem Wechsel unterworfen gewesen. Bis zum Landtage 1857/58 lauten sie übereinstimmend dahin, „daß die Stände bei der abgelegten Rechenschaft Beruhigung gefaßt haben.“ Von da an gehen sie dahin, „daß die Stände aus der vorgelegten Rechenschaft (der gesammten Rechnungsablegung) die Ueberzeugung gewonnen haben, daß die nachgewiesenen Einnahmen ihre vorschriftsmäßige Verwendung zu den Staatsausgaben, soweit sie dazu erforderlich gewesen, erfahren haben“ (Rechenschaftsbericht auf 1855/57), oder „daß von den nachgewiesenen Einnahmen die vorschriftsmäßige Verwendung zu den Staatsausgaben bewirkt worden ist“ (Rechenschaftsberichte 1858/60 und 1861/63), oder „daß die Finanzverwaltung eine wohlgeordnete ist“ (Rechenschaftsbericht 1864/66). Die darauf folgenden Landtage

bedienten sich der Erklärung, „daß die abgelegte Rechenschaft für ausreichend zu erachten und durch die gegebenen Nachweise derart belegt ist, daß die Kammern dabei Beruhigung fassen können“ (Rechenschaftsbericht 1867/69), oder „daß die abgelegte Rechenschaft als ausreichend sowie die Belege und die Begründung der finanziellen Vornahmen durch die beigefügten Uebersichten und Unterlagen für genügend gegeben zu erachten sind, so daß die Ständeversammlung sich für befriedigt erklären kann“ (Rechenschaftsbericht 1870, 71). Der Landtag von 1875/76 kehrte in der Erklärung über den Rechenschaftsbericht auf 1872/73 zu der ursprünglichen Formel zurück, während von da ab, also in den ständischen Schriften über die Rechenschaftsberichte auf die Finanzperioden 1874/75, 1876/77, 1878/79, der Staatsregierung betreffs der abgelegten Rechenschaft über den Staatshaushalt Decharge ertheilt, also eine förmliche Entlastung derselben ausgesprochen worden ist.

Der Verfassungsurkunde ist zwar der Begriff der Decharge fremd, und ebensowenig kommt derselbe im Staatsrechnungswesen und im bürgerlichen Rechte Sachsens vor, welche beiden letzteren vielmehr nur eine Justifikation von Rechnungen kennen.

Gleichwohl wird sich schon gegenüber dem Umstande, daß die bei der Rechenschaftsablage betheiligten Vorstände der Ministerialdepartements nach § 41 Abs. 1 der Verfassungsurkunde den Ständen im Allgemeinen, mithin auch für die gesetz- und verfassungsmäßige Verwaltung der Einnahmen und der Ausgaben des Staates, verantwortlich sind, die Berechtigung der Stände, das Resultat ihrer Berathung des Rechenschaftsberichts in eine Dechargeertheilung an die Regierung zusammenzufassen, um so weniger bezweifeln lassen, als hierdurch nicht mehr und nicht weniger ausgesprochen wird, als daß die aus den verantwortlichen Staatsministern bestehende Regierung betreffs der Verwaltung der Einnahmen und der Ausgaben des Staates innerhalb einer bestimmten Finanzperiode seitens der Stände außer Verantwortlichkeit gesetzt werde.

Die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes erfolgt nun zwar der Hauptsache nach unabhängig von der Prüfung und Feststellung der die Grundlage desselben bildenden Rechnungen seitens der Oberrechnungskammer, als der obersten Revisionsbehörde des Staates, und aus diesem Grunde enthält der Rechenschaftsbericht auch eine Verlautbarung des Ergebnisses dieser Prüfung und Feststellung nicht, die im Uebrigen in Ansehung einer größeren Anzahl umfänglicher und bedeutungsvoller Rechnungswerke nach Lage der gegenwärtigen thatsächlichen Verhältnisse bis zu dem Zeitpunkte der Aufstellung des Rechenschaftsberichtes füglich noch nicht einmal abgeschlossen sein kann. Wenn daher gleichwohl seitens der Stände, welche zwar auf Grund der Bestimmung in § 99 der Verfassungsurkunde (s. S. 3, 23) auch ihrerseits zur Einsichtnahme der Rechnungen befugt sind, diese Einsichtnahme aber schon in Ermangelung der dazu erforderlichen Zeit unmöglich auf alle hierbei in Frage kommenden Rechnungen oder auch nur auf die wichtigsten derselben erstrecken können, die Regierung, welche den

Ständen gegenüber nicht bloß ihre eigenen Verwaltungsakte, sondern auch diejenigen der ihr untergebenen Behörden und Anstalten zu vertreten hat, vorbehaltlos Decharge ertheilt wird, so umfaßt die letztere zwar auch solche bei Ausführung des Staatshaushalts-Etats vorgekommene Etatabweichungen (Fondsverwechslungen, außeretatmäßige Gebahrungen zc.), welche der Regierung gegenüber von der obersten Revisionsbehörde noch gar nicht zur thatsächlichen Erscheinung gebracht worden sind und im Uebrigen, wenigstens der Regel nach, selbst den Ständen im Momente der Dechargeertheilung noch nicht einmal bekannt sein werden. Nichtsdestoweniger wird hierdurch der späteren Prüfung und Feststellung der bezüglichen Rechnungen durch die Oberrechnungskammer, auch insoweit nur die etatrechtliche Seite der in denselben sich wiederpiegelnden finanziellen Gebahrungen in Frage kommt, in keiner Weise vorgegriffen, da die Prüfung und Feststellung der Rechnungen durch diese Behörde bei der dermaligen Verfassung der letzteren — abgesehen von der Prüfung der Rechnungen über die Staatsschuldenkasse (vgl. S. 21) — überhaupt nicht im unmittelbaren Interesse des ständischen Kontrollrechtes, sondern zunächst nur im Interesse einer geordneten Verwaltung, mithin zu dem Zwecke erfolgt, die Verantwortlichkeit sämmtlicher rechnunglegenden Beamten sowohl als der verwaltenden Behörden in ihrer verfassungsmäßigen Gliederung zur thatsächlichen Erscheinung und dadurch zur Geltung zu bringen, das Interesse einer geordneten Verwaltung aber in nicht minderem Grade als dasjenige der ständischen Kontrolle es als eine Nothwendigkeit erfordert, daß bei Prüfung und Feststellung der Rechnungen außer der Einhaltung der auf die Erhebung und Leistung der Einnahmen und Ausgaben des Staates bezüglichen Spezialgesetze und maßgebenden Verwaltungsgrundsätze auch die Beobachtung der einschlagenden etatrechtlichen Bestimmungen und Normen von der dazu berufenen obersten Revisionsbehörde überwacht und dadurch zugleich die nothwendige Einheitlichkeit der Auffassung und des Verfahrens bei den verschiedenen Ressorts verbürgt wird.

Was die formelle Einrichtung des Rechenschaftsberichtes anlangt, so schließt sich dieselbe in allen wesentlichen Beziehungen derjenigen des Staatshaushalts-Etats an.

Den Nachweisen über die Ausführung der einzelnen Kapitel und der dazu gehörigen Titel des ordentlichen Staatshaushalts-Etats, welche im Rechenschaftsberichte Spezialübersichten genannt werden, geht demzufolge eine Hauptübersicht voraus, in welcher lediglich die Abschlußsummen der einzelnen Kapitel des ordentlichen Staatshaushalts-Etats ersichtlich gemacht werden, und welche daher dasjenige wiedergibt, was die General-Staatshaushalts-Rechnung der Finanzhauptkasse als oberster Zentralkasse des Staates (s. S. 118 und § 17) enthält, während die Spezialübersichten zugleich die Abschlußsummen der einzelnen Titel der verschiedenen Kapitel zur Ziffer bringen und somit den Staatshaushalts-Rechnungen der Spezialkassen (s. S. 116) entsprechen.

Außer den unmittelbar durch das Spaltenwerk des ordentlichen Staats-

haushalts-Etats bedingten Nachweisen werden aber sowohl in der Hauptübersicht als in den Spezialübersichten des Rechenschaftsberichtes noch die Einnahme-Reste, Ausgabe-Reste und Ausgabe-Reservate nach dem Stande am Anfange und am Ende der Finanzperiode, ingleichen die Geldwerthe des Zuwachses oder Abganges an mobilen Beständen (f. S. 10) behufs der Darstellung des Reinertrages oder Aufwandes zur Ziffer gebracht.

Demgemäß umfassen die Hauptübersicht und die Spezialübersichten je 14 Spalten dergestalt, daß Sp. 1 der Hauptübersicht die Nummern der einzelnen Kapitel, Sp. 1 der Spezialübersichten die Nummern der zu diesen Kapiteln gehörigen Titel, Sp. 2 die Aufschriften der Kapitel, beziehentlich der Titel enthält, in Sp. 3 das aus der vorhergegangenen Finanzperiode übernommene Soll an Einnahme-Resten (f. S. 13), Ausgabe-Resten (f. S. 13) und Ausgabe-Reservaten (f. S. 15) vorgetragen, in Sp. 4 das für die beiden Jahre der neuen Finanzperiode im Staatshaushalts-Etat eingestellte Soll verlautbart, in Sp. 5 durch Zusammenrechnung des Restfolls mit dem Etatfoll (Sp. 4 u. 5) das Gesamtsoll für die bezügliche Finanzperiode herausgestellt wird, in Sp. 6 und 7 der Nachweis des tatsächlichen Ergebnisses für jedes einzelne der beiden Etatjahre, in Sp. 8 der nämliche Nachweis für die beide Etatjahre umfassende Finanzperiode erfolgt, in Sp. 9 der Nachweis der am Schlusse der Finanzperiode verbliebenen Einnahme-Reste, Ausgabe-Reste und Ausgabe-Reservate sich anschließt, in Sp. 10 das durch Zusammenrechnung der auf beide Jahre der Finanzperiode entfallenden Gesamtsummen der Ist-Einnahmen und der Ist-Ausgaben, ingleichen der Einnahme-Reste, der Ausgabe-Reste und der Ausgabe-Reservate sich ergebende kassenmäßige Gesamtergebnis für die zweijährige Finanzperiode beziffert wird, in Sp. 11 die Geldwerthe des Zuwachses oder Abganges an mobilen Beständen zur Erscheinung gebracht werden, in Sp. 12 der unter Berücksichtigung des Zuwachses oder Abganges an mobilen Beständen sich ergebende Reinertrag oder Aufwand für die zweijährige Finanzperiode nachgewiesen, in Sp. 13 das Mehr oder Weniger gegen den Etat dargestellt wird, während die Sp. 14 endlich zur Aufnahme von Erläuterungen bestimmt ist, wie denn auch in dieser Spalte zugleich die erforderliche Rechtfertigung etwaiger Etatabweichungen gegeben wird.

Dafern sich bei den mit Ueberschuß abschließenden Kapiteln ein Mehrbetrag von Ausgabe-Resten gegen die Einnahme-Reste oder bei den mit Zuschuß abschließenden Kapiteln ein Mehrbetrag von Einnahme-Resten gegen die Ausgabe-Reste ergibt, ist den betreffenden Ziffern das Minuszeichen vorangesezt. Dasselbe gilt für die Fälle, wenn ausnahmsweise bei Einnahmetiteln Ausgabe-Reste oder bei Ausgabetiteln Einnahme-Reste, beziehentlich Mehrbeträge solcher Reste nachzuweisen sind.

Die Ausgabe-Reservate werden zwar mit den Ausgabe-Resten zugleich in einer und derselben Spalte nachgewiesen; zur Unterscheidung von letzteren aber sind sie fett gedruckt. Auch werden beim Zusammentreffen von Ausgabe-Resten und Ausgabe-Reservaten beide je für sich aufsummirt. Im Uebrigen werden die am Schlusse der Finanzperiode verbliebenen Aus-

gabe-Reservate als Aufwand behandelt und demgemäß bei dem in Sp. 10 der Uebersicht zum Nachweise gelangenden kassenmäßigen Ergebnisse mit berücksichtigt.

In ähnlicher Weise, wie dies mit den aus der vorhergehenden Finanzperiode übernommenen Ausgabe-Resten und Ausgabe-Reservaten des ordentlichen Staatshaushalts-Etats geschieht, werden auch in der den außerordentlichen Staatshaushalts-Etat betreffenden Uebersicht des Rechenschaftsberichts, welche als „Uebersicht der außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben“ bezeichnet wird, dem für die Finanzperiode der Rechenschaftsablage bewilligten Etatfoll die aus früheren Finanzperioden für die in Frage kommenden Zwecke, die sich der Natur der Sache nach nicht selten erst nach einer längeren Reihe von Jahren vollständig erreichen lassen, noch zur Verfügung gebliebenen Summen als Ausgabe-Reservate hinzugeschlagen, und dem solchergestalt sich ergebenden Gesamttfoll gegenüber wird, und zwar für jede einzelne dabei betheiligte Finanzperiode getrennt, ersichtlich gemacht, was innerhalb der Finanzperiode der Rechenschaftsablage hiervon thatsächlich zur Verausgabung gelangt, und was am Schlusse derselben noch zur Verfügung für die dabei in Betracht kommenden Zwecke übrig geblieben und daher in die nächstfolgende Etatperiode übergegangen ist. Soweit im Uebrigen einzelne Ausgabeposten einer näheren Spezialisierung, beziehentlich besonderer Rechtfertigung bedürfen, erfolgt dieselbe in Form von Erläuterungen, die entweder in der Erläuterungsspalte oder in besonderen Beilagen gegeben werden.

Wie sich hiernach der auf den ordentlichen und außerordentlichen Staatshaushalts-Etat bezügliche Theil des Rechenschaftsberichts in seiner formellen Einrichtung gestaltet, ist aus den S. 88 ff. unter F. a—c abgedruckten Beilagen ersichtlich, welche aus dem Rechenschaftsberichte auf die Finanzperiode 1880/81 die Hauptübersicht der Ueberschüsse und Zuschüsse sowie der Reinerträge und Aufwände des ordentlichen Staatshaushalts-Etats, ferner von den Spezialübersichten diejenige zu Kap. 12 des Etats der Ueberschüsse und diejenige zu Kap. 49 des Etats der Zuschüsse, endlich auszugsweise die Uebersicht der außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben wiedergeben. Zur Erläuterung wird dabei bemerkt, daß im Staatshaushalts-Etat auf die Finanzperiode 1880/81 die Kapitel des Etats der Ueberschüsse und diejenigen des Etats der Zuschüsse, abweichend von der jetzt bestehenden Einrichtung, je mit von 1 aufangenden fortlaufenden Nummern bezeichnet waren.

Außer den Nachweisen über die Ausführung des Staatshaushalts-Etats sind dem Rechenschaftsberichte noch eine Anzahl Uebersichten über finanzielle Gebahrungen, Zustände und Verhältnisse beigegeben, welche zwar außerhalb des Rahmens des Staatshaushalts-Etats liegen, über welche aber, da es sich dabei ebenfalls um Staatsgelder und um staatliches Eigenthum handelt, den Ständen in gleicher Weise Rechenschaft, beziehentlich Auskunft zu geben ist, wie in Bezug auf den eigentlichen Staatshaushalt. Es sind dies eine summarische Uebersicht der mobilen Vermögensbestände bei den Spezialkassen, Betriebsanstalten u. s. w., sowie des

immobilen Staatsvermögens zu Anfange und am Schlusse der Finanzperiode, eine Bilanz des Nettovermögens des Staates an Kassenbeständen, Außenständen und Naturalvorräthen bei den Zentralkassen sowie den Spezialkassen, Betriebsanstalten u., eine Uebersicht der Staats- und Finanzhauptkassen-Schulden zu Anfange und am Schlusse der Finanzperiode und eine Uebersicht der unter Staatsverwaltung stehenden Fonds zu bestimmten Zwecken, deren Einnahmen und Ausgaben den Staatshaushalts-Stat nicht durchlaufen.

Für den Nachweis der mobilen Vermögensbestände bei den Zentralkassen, Spezialkassen, Betriebsanstalten u. gelten folgende Grundsätze:

1. Die Werthe aller zum königlichen Hausfideikommiß (S. 29) gehörigen Gegenstände bleiben von dem Nachweise ausgeschlossen.

2. Von einer besonderen Werthabschätzung sind alle Inventariengegenstände auszuschließen, welche zu solchen forstlichen oder landwirthschaftlichen Staatsgrundstücken oder gewerblichen Staatsanstalten gehören, deren Werth nach einem durch Kapitalisirung des Reinertrags abgeschätzten Betrage in das immobile Staatsvermögen eingestellt ist und daher den Werth des zu deren Bewirthschaftung erforderlichen stehenden Betriebsfonds, zu welchem das bewegliche Inventar mit gehört, bereits in sich einschließt.

3. Von den zu Kanzlei-, Expeditions- und Archivzwecken dienenden Gebrauchsgegenständen und Vorräthen sind nicht nur diejenigen, welche durch den Gebrauch aufgebraucht werden und daher immer wieder erneuert werden müssen, wie Schreib-, Pack-, Heizungs- und Beleuchtungsmaterialien u., sondern auch die zum täglichen Gebrauche bestimmten Büreaugeräthschaften, welche nach ihrer Abnutzung gleichfalls sofort wieder durch neue ersetzt werden müssen, wie Schreibzeuge, Scheeren, Federmesser, Lineale, Klingeln, Leuchter, Lampen, Feuerzeuge, Aktentaschen u., bei der Abschätzung ganz unberücksichtigt zu lassen.

4. Dagegen ist bei allen Staatsbehörden, Verwaltungen und Anstalten der Werth des Mobiliars an Tischen, Stühlen, Schränken, Uhren u., der Instrumente, der Maße, Wagen und Gewichte, der Lehr- und Unterrichtsmittel an Büchern, Zeichnungen, Karten, Apparaten, Modellen u., der Sammlungen an derartigen und anderen Gegenständen sowie in den Staatsgebäuden der Werth der Haus- und Feuerlöschgeräthe auf Grund und nach Anleitung der darüber vorhandenen Verzeichnisse und Kataloge zu ermitteln. Wo es dazu an einem näheren Anhalt fehlt, kann eine ungefähre Abschätzung stattfinden. Auch ist es für die Zwecke des Rechenschaftsberichts ausreichend, wenn nur der Gesamtwert der einer und derselben Kategorie angehörenden Gegenstände, z. B. des Mobiliars, der Bibliothek, der einzelnen Sammlungen, der Haus- und Feuerlöschgeräthe, angegeben wird.

5. Die Inventariengegenstände und Geräthschaften, welche zu Betriebs- und technischen Zwecken dienen, wie z. B. die beweglichen Betriebsmaschinen, Maße, Gewichte, Werkzeuge, sind gleichfalls abzuschätzen. Auch

hier kann eine freie Abschätzung eintreten, wobei die Anschaffungskosten in der Regel zum Anhalt zu nehmen sind.

Im Uebrigen sind bei den Betriebsanstalten die Produktions-, Betriebs- und Unterhaltungsmaterialien als Bestandtheile der Naturalvorräthe anzusehen und daher ihre Schätzungswerthe unter den letzteren mit aufzunehmen.

Zu Bezug auf die Abschätzung des immobilien Vermögens, dessen Bestände in 4 Klassen nachgewiesen werden, je nachdem sie entweder I. zur freien Benutzung der Krone oder II. zur öffentlichen Benutzung und zu gemeinnützigen und allgemeinen Zwecken oder III. zum Betriebe der Staatswirtschaft behufs der Produktion materieller Güter oder Dienste oder IV. zu Zwecken des Civildienstes bestimmt sind, gilt als Regel, daß für den Werth von Gebäuden, welche weder mit nutzbaren Grundstücken verbunden sind, noch zu Betriebsanstalten gehören, die Brandversicherungstaxe zu Grunde gelegt und der Grund und Boden, auf welchem diese Gebäude stehen, nebst etwaigem Hofraume und Garten, sobald sie nicht von erheblichem Umfange sind, bei der Werthabschätzung außer Ansaß bleiben.

Bei den Staatsforsten erfolgt die Werthabschätzung durch Kapitalisirung des 25fachen Nutzungsertrags nach dem Durchschnitte der letzten 10 Jahre, bei den Kalkwerken unter Zugrundelegung des muthmaßlichen Nachhalts und der durchschnittlichen Reinerträge der letzten 5 Jahre, bei den Weinbergen und der Kellerei nach dem Reinertrage der letzten 25 Jahre, bei den Kohlenwerken unter Zugrundelegung des muthmaßlichen Nachhalts und der innerhalb desselben anschlagsmäßig zu erwartenden Reinerträge, bei den Staatsseisenbahnen durch Einstellung der darin angelegten Kapitalien.

In einem mit der Bezeichnung: „Aequivalente für Immobilien“ versehenen besonderen Abschnitte der summarischen Uebersicht der mobilen Vermögensbestände sowie des immobilien Staatsvermögens wird u. a. auch Nachweis über den Stand des sogenannten Domänenfonds gegeben.

Die Existenz dieses Fonds gründet sich auf die von dem Staatsgute handelnden §§ 16—18 der Verfassungsurkunde.

Hiernach besteht das Staatsgut, als eine einzige untheilbare Gesammtmasse, aus dem, was die Krone an Territorien, Aemtern, Kammergütern, Domänen, den dazu gehörigen Fluren, Gebäuden und Inventarien, Grundstücken, Forsten und Mühlen, Berg- und Hüttenwerken, Kuren, Regalien, Amtskapitalien, Einkünften, nutzbaren Rechten, öffentlichen Anstalten, Beständen, Außenständen und Vorräthen jeder Art und sonst besitzt und erwirbt, und es geht dasselbe in seinem ganzen Umfange auf den jedesmaligen Thronfolger über.

Neben dem Staatsgute besteht das Königliche Hausfideikommiß, welches nach § 20 der Verfassungsurkunde Eigenthum des königlichen Hauses, wenschon von dem Lande unzertrennbar und unveräußerlich ist, und das Privateigenthum des Königs und der königlichen Familie.

Das Staatsgut wird durch eine den Grundsätzen der Verfassung gemäß konstituirte Finanzbehörde verwaltet und lediglich zu Zwecken des Staates benutzt. Sein Ertrag bleibt den Staatskassen überlassen. Uebrigens ist dem Könige unbenommen, eine oder die andere Domäne gegen Abzug einer nach dem Durchschnittsertrage der letzten 10 Jahre bestimmten Summe von der nach § 22 der Verfassungsurkunde als Äquivalent für die den Staatskassen auf die jedesmalige Dauer der Regierungszeit des Königs überwiesenen Nutzungen des königlichen Domänengutes zu betrachtenden Civilliste auf Lebenszeit zu eigener Verwaltung und Benutzung zu übernehmen; auch bleiben gewisse Schlösser, Paläste, Hofgebäude, Gärten und Räume zur freien Benutzung des Königs (s. Beilage I zur Verfassungsurkunde). Solange der Lehnsverband zwischen dem Könige, als Oberlehnsherrn, und seinen Vasallen noch besteht, wachsen die heimfallenden Lehen dem Staatsgute zu, soweit nicht der König von seinem Rechte, Erbverwandlungen zu bewilligen und Lehnsparдон zu ertheilen, Gebrauch macht.

Das Staatsgut ist stets in seinen wesentlichen Bestandtheilen zu erhalten und kann daher ohne Einwilligung der Stände weder durch Veräußerungen vermindert, noch mit Schulden oder anderen Lasten beschwert werden. Unter dem Veräußerungsverbote sind jedoch diejenigen Veränderungen nicht begriffen, welche bei einzelnen Parzellen, zu Beförderung der Landeskultur oder zu Entfernung wahrgenommener Nachtheile durch Verkauf, Austausch oder Ablösung sowie in Folge eines gerichtlichen Urtheils oder zu Berichtigung zweifelhafter Grenzen nöthig oder gut befunden werden sollten.

Die Kaufgelder für veräußerte Theile des Staatsgutes sind, sobald sich eine vortheilhafte Gelegenheit findet, zu Erwerbung inländischen Grundeigenthums anzuwenden, inzwischen aber auf eine andere zweckmäßige Weise verbend anzulegen, und diese verbend angelegten Gelder sind es, welche unter der Bezeichnung „Domänenfonds“ begriffen werden.

Was durch eine solche Veräußerung an Grundeigenthum, Rechten, Einkünften oder Kaufgeldern erlangt wird, nimmt die Eigenschaft des veräußerten Gegenstandes an und tritt an dessen Stelle.

Den Ständen ist bei jedem ordentlichen Landtage nachzuweisen, was in der vorletzten Finanzperiode vom Staatsgute veräußert, warum die Veräußerung bewirkt, was dabei erlangt und in welchem Maße das erlangte Kaufgeld vorschriftsmäßig angewendet worden ist. Den Ständen geht daher hierüber jedes Mal besondere Mittheilung im Wege Allerhöchsten Decretes zu.

# Beilagen A—F.



## A. Ordentlicher Staatshaushalts-

## I. Etat der

Kap.	Betreff.	Voranschlag für ein Jahr.		
		Einnahmen.	Ausgaben.	Ueberschuß.
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
<b>A. Nutzungen des Staatsvermögens und der Staatsanstalten.</b>				
1.	Forsten und Jagd . . . . .	10 019 600	3 572 100	6 447 500
1b.	Flöße . . . . .	8 437	a) 3 437	5 000
2.	Domänen und Intradn . . . . .	650 217	133 915	516 302
3.	Kalkwerke . . . . .	297 903	c) 215 900	82 003
4.	Weinberge und Kellerei . . . . .	57 300	42 287	15 013
5.	Hofapotheke . . . . .	15 000	150	14 850
6.	Elsterbad . . . . .	99 250	87 855	11 395
7.	Leipziger Zeitung . . . . .	263 300	247 821	15 479
8.	Porzellan-Manufaktur . . . . .	1 484 000	1 114 000	370 000
9.	Steinkohlenwerk zu Zauderode . . . . .	2 036 650	1 521 650	515 000
10.	Braunkohlenwerk zu Radibsch . . . . .	118 950	91 450	27 500
11.	Bergbau und fiskalische Hüttenwerke bei Freiberg . . . . .	2 277 150	1 422 090	855 060
12.	Blaufarbenwerk Oberschlema . . . . .	887 300	695 300	192 000
13.	Fiskalische Kuranttheile am Privatblaufarbenwerke . . . . .	23 884	—	23 884
14.	Rothschönberger Stolln . . . . .	67 250	13 250	54 000
15.	Münze . . . . .	19 760	19 760	—
16.	Staatseisenbahnen . . . . .	71 566 008	45 718 444	25 847 564
17.	Landeslotterie . . . . .	5 363 575	957 105	4 406 470
18.	Einnahmen der allgemeinen Kassenverwaltung . . . . .	1 448 350	—	1 448 350
	Summe zu A	96 703 884	55 856 514	40 847 370
<b>B. Steuern und Abgaben.</b>				
19.	Direkte Steuern . . . . .	20 319 230	1 497 765	18 821 465
20.	Zölle und Verbrauchssteuern . . . . .	10 536 288	2 962 815	7 573 473
21.	Chaussee- und Brückengelder . . . . .	759 790	234 862	524 928
	Summe zu B	31 615 308	4 695 442	26 919 866
<b>Wiederholung.</b>				
Lit.				
A.	Nutzungen des Staatsvermögens u. . . . .	96 703 884	55 856 514	40 847 370
B.	Steuern und Abgaben . . . . .	31 615 308	4 695 442	26 919 866
	Summe der Ueberschüsse	128 379 192	60 551 956	67 767 326

# Etat. Haupt-Übersicht.

## Überschüsse.

Voranschlag für ein Jahr der Periode 1880/81.			Mithin für 1882/83		Erläuterungen.
Einnahmen.	Ausgaben.	Ueberschuß.	mehr.	weniger.	
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
10 064 750	3 492 350	6 572 400	—	124 900	
56 812	56 812	—	5 000	—	a) einschließlich 2750 <i>M</i> Vorschuß- tilgung.
b) 613 114	b) 135 132	477 982	38 320	—	b) ausschließlich 3518 <i>M</i> durch- laufend.
322 746	238 654	84 092	—	2 089	c) einschließlich 6317 <i>M</i> Vorschuß- tilgung.
57 500	42 700	14 800	213	—	
15 000	100	14 900	—	50	
92 480	88 475	4 005	7 390	—	
311 000	293 592	17 408	—	1 929	
1 159 900	939 900	220 000	150 000	—	
1 953 057	1 547 057	406 000	109 000	—	
112 350	90 350	22 000	5 500	—	
d) 1 629 169	d) 1 096 349	532 820	322 240	—	d) ausschließlich 5776 <i>M</i> durch- laufend.
699 000	599 000	100 000	92 000	—	
12 795	—	12 795	11 089	—	
46 200	14 200	32 000	22 000	—	
21 268	21 268	—	—	—	
70 061 700	46 142 170	23 919 530	1 928 034	—	
4 145 160	1 004 980	3 140 180	1 266 290	—	
1 130 000	—	1 130 000	318 350	—	
e) 92 504 001	e) 55 803 089	36 709 912	4 275 426	228 968	e) ausschließlich 9294 <i>M</i> durch- laufend.
			4 146 458		
22 335 410	1 473 700	20 861 710	—	2 040 245	
8 631 920	2 966 015	5 665 905	1 907 568	—	
738 290	f) 237 230	501 060	23 868	—	f) einschließlich 30 000 <i>M</i> aus Kap. 58 des vorigen Etats.
31 705 620	f) 4 676 945	27 028 675	1 931 436	2 040 245	
				108 809	
92 504 001	55 803 089	36 700 912	4 146 458	—	g) nach Abzug von 30 000 <i>M</i> Aus- gaben, welche bisher bei Ab- schnitt E des Etats der Zuschüsse verrechnet wurden.
31 705 629	2 676 945	27 028 675	—	108 809	
124 209 621	60 480 034	g) 63 729 587	4 037 649	—	

## II. Etat der

Kap.	Betreff.	Voranschlag für ein Jahr.		
		Einnahmen.	Ausgaben.	Zuschuß.
		ℳ	ℳ	ℳ
<b>C. Allgemeine Staatsbedürfnisse.</b>				
22.	Civilliste; Schatullenbedürfnisse, ingleichen Garderoben- und Hofstaatsgelder für Ihre Majestät die Königin . . . . .	—	2 940 000	2 940 000
23.	Apanagen zc. . . . .	—	320 414	320 414
24.	Zum königlichen Hausfideikommiß gehörige Sammlungen für Kunst und Wissenschaft . . . . .	79 030	300 347	221 317
25.	Verzinsung der Staats- und Finanzhauptausschulden . . . . .	—	23 411 662	23 411 662
26.	Planmäßige Tilgung der Staatsschulden . . . . .	—	8 181 476	8 181 476
27.	Auf den Staatskassen ruhende Jahresrenten . . . . .	—	405 971	405 971
28.	Zu Ablösung der dem Domänenetat nicht angehörigen Lasten und zu Abfindungszahlungen bei Rechtsstreitigkeiten . . . . .	—	1 000	1 000
29.	Landtagskosten . . . . .	1 650	128 050	126 400
30.	Stenographisches Institut . . . . .	—	29 100	29 100
31.	Aufwand in allgemeinen Regierungs- und Verwaltungsangelegenheiten . . . . .	—	103 000	103 000
Summe zu C		80 680	35 821 020	35 740 340
<b>D. Gesamtministerium nebst Dependenz.</b>				
32.	Gesamtministerium und Staatsrath nebst Kanzlei . . . . .	10	26 850	26 840
33.	Kabinettskanzlei . . . . .	—	7 350	7 350
34.	Ordenskanzlei . . . . .	375	4 875	4 500
35.	Hauptstaatsarchiv . . . . .	180	46 440	46 260
36.	Oberrechnungskammer . . . . .	—	72 100	72 100
37.	Gesetz- und Verordnungsblatt . . . . .	15 500	25 500	10 000
Summe zu D		16 065	183 115	167 050
<b>E. Departement der Justiz.</b>				
38.	Justizministerium nebst Kanzlei und Spotteljustizrat . . . . .	27 500	213 450	185 950
39.	Oberlandesgericht und Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgerichte nebst Kanzleien . . . . .	20 200	347 100	326 900
40.	Land- und Amtsgerichte sowie Staatsanwälte . . . . .	7 107 200	9 154 200	2 047 000
41.	Allgemeine Ausgaben bei dem Justizdepartement . . . . .	—	12 211	12 211
Summe zu E		7 154 900	9 726 961	2 572 061
<b>F. Departement des Innern.</b>				
42.	Ministerium des Innern nebst Kanzlei . . . . .	5 145	355 145	350 000
43.	Kreishauptmannschaften . . . . .	74 950	359 212	284 262
44.	Amtshauptmannschaften . . . . .	247 240	998 270	751 030
<b>Volkswirtschaft.</b>				
45.	Für gewerbliche Zwecke und Anstalten . . . . .	50 550	732 550	732 000
46.	Landstallamt zu Moritzburg . . . . .	24 925	162 270	137 345
Seitenbetrag		402 810	2 657 447	2 254 637

Zuschüsse.

Voranschlag für ein Jahr der Periode 1880/81.			Mithin für 1882/83		Erläuterungen.
Einnahmen.	Ausgaben.	Zuschuß.	mehr.	weniger.	
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
—	2 940 000	2 940 000	—	—	Bisher Kap. 1.
—	321 855	321 855	—	1 441	Bisher Kap. 2.
94 030	300 517	206 487	14 830	—	Bisher Kap. 3.
—	23 978 698	23 978 698	—	567 036	Bisher Kap. 4.
—	6 117 665	6 117 655	2 063 811	—	Bisher Kap. 5.
—	387 707	387 707	18 264	—	Bisher Kap. 6.
—	1 500	1 500	—	500	Bisher Kap. 7.
1 650	h) 128 700	127 050	—	650	Bisher Kap. 8. h) einschließlich 1650 <i>M</i> durchlaufend.
—	29 100	29 100	—	—	Bisher Kap. 9.
—	88 288	88 288	14 712	—	Bisher Kap. 10.
i) 95 680	i) 34 294 030	34 198 350	2 111 617	569 627	i) einschließlich 1650 <i>M</i> durch- laufend.
			1 541 990		
—	26 850	26 850	—	10	Bisher Kap. 11.
—	7 350	7 350	—	—	Bisher Kap. 12.
375	4 875	4 500	—	—	Bisher Kap. 13.
180	46 310	46 130	130	—	Bisher Kap. 14.
100	71 300	71 200	900	—	Bisher Kap. 15.
15 500	25 500	10 000	—	—	Bisher Kap. 16.
16 155	182 185	166 030	1 030	10	
			1 020		
25 300	213 550	188 250	—	2 300	Bisher Kap. 17.
40 200	355 270	315 070	11 830	—	Bisher Kap. 18.
6 956 700	8 993 780	2 037 080	9 920	—	Bisher Kap. 19.
—	12 422	12 422	—	211	Bisher Kap. 20.
7 022 200	9 575 022	2 552 822	21 750	2 511	
			19 239		
k) 3 395	k) 346 825	343 430	6 570	—	Bisher Kap. 21. k) ausschließlich 105 <i>M</i> durchlaufend.
75 000	351 025	276 025	8 237	—	Bisher Kap. 22.
241 870	1 001 290	759 420	—	8 390	Bisher Kap. 23.
47 250	754 250	707 000	25 000	—	Bisher Kap. 24.
20 525	146 335	125 810	11 535	—	Bisher Kap. 25.
388 040	2 599 725	2 211 685	51 342	8 390	

Kap.	Betreff.	Voranschlag für ein Jahr.		
		Einnahmen.	Ausgaben.	Zufuß.
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
	Uebertrag	402 810	2 657 447	2 254 637
47.	Für naturwissenschaftliche Zwecke und Anstalten	5 912	52 412	46 500
48.	Für Aufsicht über Fabriken und Steinbrüche sowie die technische Beaufsichtigung der Dampffesselanlagen	50 000	99 650	49 650
49.	Zu Berichtigung von Wasserläufen . . . .	500	13 286	12 786
50.	Ober-Nahrungs-Kommission . . . . .	—	6 000	6 000
51.	Technische Deputation . . . . .	200	8 960	8 760
52.	Wege-, Wasser- und Uferbau-Unterstützungen an Kommunen und private Grundbesitzer	—	190 000	190 000
	<b>Sicherheitspolizei.</b>			
53.	Gendarmarie-Anstalt u. Grenzpolizeistationen	18 000	704 881	686 881
54.	Polizeidirektion zu Dresden . . . . .	176 760	747 557	570 797
55.	Untheilige Kosten des Leipziger Polizeiamtes	—	45 000	45 000
56.	Lebensrettungen und Auffindung von Leichnamen	—	1 500	1 500
57.	Sicherheits- und Breßpolizei-Angelegenheiten	—	8 100	8 100
58.	Schubtransporte . . . . .	—	6 000	6 000
	<b>Medizinalwesen.</b>			
59.	Für die Medizinal-Einrichtungen, einschließlich des Entbindungsinstituts und einiger anderen Anstalten	13 750	168 910	155 160
60.	Kommission für das Veterinärwesen, Thierarzneischule und chemisch-physiologische Versuchstation . . . . .	11 190	66 940	55 750
61.	Für Bezirks-Medizinal- und Veterinärbeamte, zu Beihilfen an Aerzte in ärmeren Gegenden des Landes und zu Ausbildung von Heilgehilfen . . . . .	—	173 940	173 940
62.	Allgemeine medizinisch- und veterinärpolizeiliche Zwecke und Veranstaltungen . . . .	1 000	42 000	41 000
	<b>Verschiedenes.</b>			
63.	Beiträge für einige in anderen Kapiteln nicht aufgeführte Anstalten, welche allgemeinen Landeszwecken dienen, und einige andere Unterstützungen im öffentlichen Interesse . . . . .	—	47 595	47 595
64.	Zu Unterstützung von im Dienste berunglückten Mitgliedern der Feuerwehren und von Hinterlassenen derselben sowie zu Beihilfen behufs der Errichtung und Unterhaltung von Feuerwehren . . . . .	—	30 000	30 000
65.	Landarmenwesen . . . . .	—	450 000	450 000
66.	Grenzregulirungen . . . . .	—	3 600	3 600
67.	Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung . . . . .	—	21 000	21 000
	Seitenbetrag	679 722	5 494 778	4 874 656

Voranschlag für ein Jahr der Periode 1880/81.			Mithin für 1881/82		Erläuterungen.
Einnahmen.	Ausgaben.	Zufuß.	mehr.	weniger.	
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
388 040	2 599 725	2 211 685	51 342	8 390	
—	16 000	16 000	30 500	—	Bisher Kap. 26.
45 000	101 650	56 650	—	7 000	Bisher Kap. 27.
1 000	1) 18 286	1) 17 286	—	4 500	Bisher Kap. 28. 1) ausschließlich 30 464 <i>M</i> , auf Kap. 30 über- tragen.
—	6 000	6 000	—	—	Bisher Kap. 29.
200	7 900	7 700	1 060	—	Bisher Kap. 30.
—	180 000	180 000	10 000	—	Bisher Kap. 31.
—	685 644	685 644	1 237	—	Bisher Kap. 32.
182 990	672 403	489 413	81 384	—	Bisher Kap. 33.
—	15 000	15 000	30 000	—	Bisher Kap. 34.
—	1 500	1 500	—	—	Bisher Kap. 35.
—	8 100	8 100	—	—	Bisher Kap. 36.
—	12 000	12 000	—	6 000	Bisher Kap. 37.
11 915	165 857	153 942	1 218	—	Bisher Kap. 38.
10 090	65 270	55 180	570	—	Bisher Kap. 39.
—	173 640	173 640	300	—	Bisher Kap. 40.
—	41 000	41 000	—	—	Bisher Kap. 41.
—	47 595	47 595	—	—	Bisher Kap. 42.
—	30 000	30 000	—	—	Bisher Kap. 43.
—	300 000	300 000	150 000	—	Bisher Kap. 44.
—	3 600	3 600	—	—	Bisher Kap. 45.
—	21 000	21 000	—	—	Bisher Kap. 46.
619 235	5 152 170	4 512 935	356 611	25 890	

Kap.	Betreff.	Voranschlag für ein Jahr.		
		Einnahmen.	Ausgaben.	Zuschuß.
		M	M	M
	Uebertrag	679 722	5 494 778	4 874 656
68.	Militär = Erfah- und sonstige Militär = An- gelegenheiten, in welchen die erwachsenden Kosten aus Militärkassen nicht übertrag- bar sind . . . . .	—	29 400	29 400
69.	Kunstanstalten und Kunstzwecke im Allgemeinen	8 457	161 897	153 440
70.	Landes-Heil-, Straf- und Versorganstalten .	1 172 310	3 457 750	2 285 440
71.	Statistisches Bureau	100	124 400	124 300
72.	Allgemeine Ausgaben bei dem Departement des Innern . . . . .	—	15 000	15 000
	Summe zu F	1 860 989	9 333 225	7 472 236
	<b>G. Departement der Finanzen.</b>			
73.	Finanzministerium nebst unmittelbaren De- pendenzen . . . . .	1 500	735 128	733 628
74.	Verwaltung der Staatsschulden . . . . .	—	126 030	126 030
75.	Großer Garten . . . . .	28 700	55 910	27 200
76.	Forstakademie zu Tharandt . . . . .	12 000	68 145	56 145
77.	Bergakademie zu Freiberg . . . . .	13 888	89 888	76 000
78.	Land-, Landeskultur- und Alters-Pflichtentgelt	100 000	118 840	18 840
79.	Straßenbaubehörde . . . . .	143 624	3 777 124	3 633 500
80.	Wasserbaubehörde . . . . .	47 708	296 408	248 700
81.	Hochbaubehörde . . . . .	—	130 725	130 725
82.	Baubehörden . . . . .	1 200	84 844	83 644
83.	Für verschiedene bauliche Zwecke . . . . .	10 190	35 390	25 200
84.	Für allgemeine technische Zwecke . . . . .	500	15 350	14 850
85.	Zu rechtlicher Vertretung der fiskalischen Gerechtigten . . . . .	—	8 500	8 500
86.	Allgemeine Ausgaben bei dem Departement der Finanzen . . . . .	—	5 000	5 000
87.	Immobilien-Brandversicherungsbeiträge . .	—	199 638	199 638
	Summe zu G	359 320	5 746 920	5 387 600
	<b>H. Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts.</b>			
88.	Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts und unmittelbare Dependenzen	840	215 322	214 482
89.	Evangelisch-lutherisches Landes-Konfistorium	327	104 880	104 553
90.	Katholisch-geistliche Behörden im Königreiche Sachsen . . . . .	137	23 998	23 861
91.	Universität Leipzig . . . . .	423 271	1 197 079	773 708
92.	PolYTECHNITUM zu Dresden . . . . .	24 880	278 986	254 106
93.	Evangelische Kirchen . . . . .	287 413	2 039 542	1 752 129
	Seitenbetrag	736 868	3 859 807	3 122 939

Voranschlag für ein Jahr der Periode 1880/81.			Mithin für 1882/83		Erläuterungen.
Einnahmen.	Ausgaben.	Zusuf.	mehr.	weniger.	
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
619 235	5 152 170	4 512 935	356 611	25 890	
—	29 400	29 400	—	—	Bisher Kap. 47.
8 207	155 407	147 200	6 240	—	Bisher Kap. 48.
1 143 740	3 376 880	2 233 140	52 300	—	Bisher Kap. 49.
150	137 744	137 594	—	13 294	Bisher Kap. 50.
—	15 000	15 000	—	—	Bisher Kap. 51.
1 791 332	m) 8 886 601	7 095 269	416 151	39 184	m) ausschließlich 30 464 <i>M</i> , auf Kap. 80 übertragen, und 105 <i>M</i> durchlaufend.
			376 967		
1 200	747 473	746 273	—	12 645	Bisher Kap. 52.
—	131 130	131 130	—	5 100	Bisher Kap. 53.
26 899	56 445	29 546	—	2 346	Bisher Kap. 54.
8 240	65 355	57 115	—	970	Bisher Kap. 55.
15 263	98 013	82 750	—	6 750	Bisher Kap. 56.
100 000	111 490	11 490	7 350	—	Bisher Kap. 57.
133 200	n) 3 723 780	n) 3 590 580	42 920	—	Bisher Kap. 58. n) ausschließlich 30 000 <i>M</i> , welche auf Kap. 21 übertragen worden sind.
47 708	o) 303 642	255 934	—	7 234	Bisher Kap. 59. o) einschließlich 30 464 <i>M</i> aus dem bisherigen Kapitel 28.
—	127 450	127 450	3 275	—	Bisher Kap. 60.
600	98 600	98 000	—	14 356	Bisher Kap. 61.
3 200	18 300	15 100	10 100	—	Bisher Kap. 62.
500	15 350	14 850	—	—	Bisher Kap. 63.
—	9 600	9 600	—	1 100	Bisher Kap. 64.
—	11 500	11 500	—	6 500	Bisher Kap. 65.
—	182 987	182 987	16 651	—	Bisher Kap. 66.
336 810	p) 5 701 115	5 264 305	80 296	57 001	p) einschließlich 30 464 <i>M</i> aus dem bisherigen Kapitel 28, ausschließlich 30 000 <i>M</i> , welche auf Kap. 21 übertragen worden sind.
			23 295		
840	215 624	214 784	—	302	Bisher Kap. 67.
373	104 880	104 507	46	—	Bisher Kap. 68.
137	23 766	23 629	232	—	Bisher Kap. 69.
402 451	1 120 243	717 792	56 016	—	Bisher Kap. 70.
29 455	279 201	249 746	4 360	—	Bisher Kap. 71.
—	1 648 122	1 648 122	104 007	—	Bisher Kap. 72.
433 256	3 391 836	2 958 580	164 661	302	

Kap.	Betreff.	Voranschlag für ein Jahr.		
		Einnahmen.	Ausgaben.	Zufuß.
		M	M	M
	Uebertrag	736 868	3 859 807	3 122 939
94.	Gymnasien und Realschulen . . . . .	623 950	1 521 846	888 896
95.	Lehrer = Seminarien . . . . .	121 566	1 083 694	962 128
96.	Volksschulen . . . . .	260 290	1 871 116	1 610 826
97.	Katholische Kirchen und wohlthätige Anstalten	—	40 901	40 901
98.	Für sonstige Kultuszwecke . . . . .	—	3 450	3 450
99.	Taubstummens-Anstalten . . . . .	29 524	236 464	206 940
100.	Stiftungsmäßige und beziehentlich privat- rechtliche Leistungen der Staatskasse für Kirchen- und Schulzwecke . . . . .	—	32 346	32 346
101.	Allgemeine Ausgaben bei dem Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts .	—	34 200	34 200
102.	Reservefonds bei der Kultusministerial-Kasse	13 500	13 500	—
	Summe zu H	1 794 698	8 697 324	6 902 626
	<b>I. Departement des Auswärtigen.</b>			
103.	Ministerium des Auswärtigen nebst Kanzlei	50	47 070	47 020
104.	Zu Unterhaltung der Gesandtschaften . .	—	102 000	102 000
	Summe zu I	50	149 070	149 020
	<b>K. Ausgaben zu Reichszwecken.</b>			
105.	Matrrikularbeitrag . . . . .	—	5 598 007	5 598 007
106.	Kosten der Reichstagswahlen . . . . .	—	3 000	3 000
107.	Aufwand für die Vertretung Sachsens im Bundesrathe . . . . .	—	21 600	21 600
	Summe zu K	—	5 622 607	5 622 607
	<b>L. Pensions-Etat.</b>			
108.	Wartegelder . . . . .	—	53 536	53 536
109.	Pensionen und außerordentliche Unter- stützungen . . . . .	224 000	3 019 260	2 795 260
110.	Zu Erhöhung der Bewilligungen an Militär- Invalide und Angehörige derselben aus der Zeit vor dem Kriege 1870/71 . . . .	—	45 352	45 352
	Summe zu L	224 000	3 118 148	2 894 148
	<b>M. Reservefonds.</b>			
111.	Zu außerordentlichen, zur Zeit nicht näher zu bestimmenden Bedürfnissen . . . . .	—	859 548	859 548
	Summe für sich			

Voranschlag für ein Jahr der Periode 1880/81.			Mithin für 1882/83.		Erläuterungen.
Einnahmen.	Ausgaben.	Zuschuß.	mehr.	weniger.	
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
433 256	3 391 836	2 958 580	164 661	302	
582 455	1 458 468	876 013	12 883	—	Bisher Kap. 73.
123 552	1 076 731	953 179	8 949	—	Bisher Kap. 74.
5 520	1 463 088	1 457 568	153 258	—	Bisher Kap. 75.
—	40 901	40 901	—	—	Bisher Kap. 76.
—	3 450	3 450	—	—	Bisher Kap. 78.
28 183	224 216	196 033	10 907	—	Bisher Kap. 77.
—	32 346	32 346	—	—	Bisher Kap. 79.
—	34 200	34 200	—	—	Bisher Kap. 80.
14 000	14 000	—	—	—	Bisher Kap. 81.
1 186 966	7 739 236	6 552 270	350 658	302	
			350 356		
50	46 920	46 870	150	—	Bisher Kap. 82.
—	102 000	102 000	—	—	Bisher Kap. 83 und 84.
50	148 920	148 870	150	—	
—	4 679 826	4 679 826	918 181	—	Bisher Kap. 85.
—	3 000	3 000	—	—	Bisher Kap. 86.
—	21 600	21 600	—	—	Bisher Kap. 87.
—	4 704 426	4 704 426	918 181	—	
—	69 717	69 717	—	16 181	Bisher Kap. 88.
250 000	2 847 405	2 597 405	197 855	—	Bisher Kap. 89.
—	44 991	44 991	361	—	Bisher Kap. 90.
250 000	2 962 113	2 712 113	198 216	16 181	
			182 035		
—	235 132	235 132	624 416	—	Bisher Kap. 91.

Kap.	Betreff.	Voranschlag für ein Jahr.		
		Einnahmen.	Ausgaben.	Zuschuß.
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
	<b>Wiederholung.</b>			
Lit.				
C.	Allgemeine Staatsbedürfnisse . . . . .	80 680	35 821 020	35 740 340
D.	Gesamtministerium nebst Dependenzen . .	16 065	183 115	167 050
E.	Departement der Justiz . . . . .	7 154 900	9 726 961	2 572 061
F.	Departement des Innern . . . . .	1 860 989	9 333 225	7 472 236
G.	Departement der Finanzen . . . . .	359 320	5 746 920	5 387 600
H.	Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts . . . . .	1 794 698	8 697 324	6 902 626
I.	Departement des Auswärtigen . . . . .	50	149 070	149 020
K.	Ausgaben zu Reichszwecken . . . . .	—	5 622 607	5 622 607
L.	Pensions-Etat . . . . .	224 000	3 118 148	2 894 148
M.	Reservefonds . . . . .	—	859 548	859 548
	<b>Summe der Zuschüsse</b>	<b>11 490 702</b>	<b>79 257 938</b>	<b>67 767 236</b>
	<b>Vergleichung.</b>			
I.	Etat der Ueberschüsse . . . . .	128 319 192	60 551 956	Ueberschuß, bez. Zuschuß. 67 767 236
II.	Etat der Zuschüsse . . . . .	11 490 702	79 257 938	67 767 236
	<b>Hauptabschluß</b>	<b>139 809 894</b>	<b>139 809 894</b>	—

Voranschlag für ein Jahr der Periode 1880/81.			Mithin für 1882/83		Erläuterungen.
Einnahmen.	Ausgaben.	Zufuß.	mehr.	weniger.	
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>ib</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
q) 95 680	q) 34 294 030	34 198 350	1 541 990	—	q) einschließlich 1650 <i>M</i> durchlaufend. r) ausschließlich 30 464 <i>M</i> , auf Abschnitt G übertragen, und 105 <i>M</i> durchlaufend. s) einschließlich 30 464 <i>M</i> , wie vorsehend unter r, ausschließlich 30 000 <i>M</i> , auf Abschnitt B übertragen.
16 155	182 185	166 030	1 020	—	
7 022 200	9 575 022	2 552 822	19 239	—	
1 791 332	r) 8 886 601	7 095 269	376 967	—	
336 810	s) 5 701 115	s) 5 364 305	23 295	—	
1 186 966	7 739 236	6 552 270	350 356	—	
50	148 920	148 870	150	—	
—	4 704 426	4 704 426	918 181	—	
250 000	2 962 113	2 712 113	182 035	—	
—	235 132	235 132	624 416	—	
t) 10 699 193	74 428 780	u) 63 729 587	4 037 649	—	t) einschließlich 1545 <i>M</i> durchlaufend. u) ausschließlich 30 000 <i>M</i> , auf Abschnitt B übertragen.
124 209 621	60 480 034	Ueberschuß, bez. Zufuß.	4 037 649	—	
10 699 193	74 428 780	v) 63 729 587	4 037 649	—	v) ausschließlich 30 000 <i>M</i> durchlaufend in Kap. 21 und 58 des vorigen Etats.
134 908 814	134 908 814	—	—	—	

## B. Ordentlicher

## I. Etat der

Titel.	Gegenstand.	Jahres-	Darunter
		betrag.	transi-
		M	M
	<p style="text-align: center;">2c. 2c. 2c.</p> <p style="text-align: center;"><b>Kap. 11.</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Bergbau u. fiskalische Hüttenwerke bei Freiberg.</b></p> <p style="text-align: center;"><b>A. Den Bergbau betreffend.</b></p> <p style="text-align: center;"><b>A. Einnahmen.</b></p>		
1.	Grubenseldsteuer . . . . .	40 000	—
2.	Schurffsteuer . . . . .	250	—
3.	Verwaltungsgebühren und verschiedene andere Einnahmen bei dem Bergamte und der Hauptbergkasse . . . . .	6 900	—
	Summe	47 150	—
	<b>B. Ausgaben.</b>		
	<b>I. Ausgaben bei der Beaufsichtigung des Bergbaues und bei der Verwaltung der Hauptbergkasse.</b>		
	Befoldungen.		
4.	a) Beim Bergamte:		
	Der Direktor 7500 M, 3 Räte 5700, 5400 und 4800 M, 2 Referendare 2790 und 1800 M sowie Remuneration dem Auditor 1080 M . . . . .	M 29 070	
	b) 6 Berginspektoren, 2 je 4500, 1 zu 4290 M, darunter 300 M transitorisch, 2 je 3900 und 1 zu 3300 M, sowie 2 Assistenten 3000 und 2400 M, endlich Dispositionsquantum für Beamte zu Beaufsichtigung des Bergmaschinenwesens 5000 M . . . . .	„ 34 700	
	c) 1 Bergamts-Marktscheider 1980 M, 1 Registrator 2300 M, 1 Registrator-Assistent 1400 M, 1 Gebühren-Rendant 2400 M, 1 Gebühren-Kontroleur 1200 M, 1 Markarchivar und Marktscheider-Assistent 800 M, 1 Expedient 720 M, 1 Aufwärter, neben freier Wohnung und Heizung, 1200 M, und 1 Bote 840 M . . . . .	„ 12 840	
	Seitenbetrag	76 610	—

# Staatshaushalts-Etat.

## Überschüsse.

Im Etat für 1882/83 sind angelegt.	Mithin für 1882/83		Erläuterungen.
	mehr.	weniger.	
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
			2c. 2c. 2c.
48 000	—	8 000	
250	—	—	
7 975	—	1 075	
56 225	—	9 075	
—	—	—	

Titel.	Gegenstand.	Jahres-	Darunter
		betrag.	transi-
		M	M
	Hebertrag	76 610	—
	d) Bei der Hauptbergkasse:		
	1 Hauptbergkassirer 5100 M, 1 Kontrol-		
	leur 3300 M, 1 Assistent 2160 M,		
	1 Kopist 300 M, 1 Aufwärter 870 M,		
	neben freier Wohnung und Heizung,		
	und 90 M für Hilfsdienste . . . . .	M 11 820	
		88 430	300
	Andere persönliche Ausgaben.		
5.	a) Fixirte Vergütungen an Revierbeamte für		
	staatliche Arbeiten und an den Berg-		
	arzt 408 M sowie Wohnungs- und		
	Heizungsäquivalent dem Boten 120 M	M 528	
	b) Gratifikationen und Unterstützungen so-		
	wie zu Instruktionsreisen . . . . .	„ 1000	
	c) Schreibe- und Botenlöhne beim Bergamte		
	und bei der Hauptbergkasse . . . . .	„ 3202	
		4 730	—
	Sächliche Ausgaben.		
6.	Reisekosten und Tagegelber für die Beamten des Berg-		
	amtes, die Berginspektoren und die Beamten der Haupt-		
	bergkasse sowie Umzugskostenbeiträge	14 810	—
7.	Geschäftsbedürfnisse beim Bergamte, der Marktscheider-		
	Expedition und Reißsammlung (einschließlich 156 M		
	Dienstäquivalent des Bergamts-Marktscheiders zu Hal-		
	tung eines Dieners), bei den Berginspektoren und bei		
	der Hauptbergkasse . . . . .	7 520	—
8.	Unterhaltung und Bewachung der Gebäude . . . . .	1 150	—
9.	Bergpolizeiliche und ähnliche Ausgaben im allgemeinen		
	Interesse, darunter 3000 M transitorisch . . . . .	7 930	3 000
	Auf diesen Titel dürfen auch persönliche		
	Ausgaben angewiesen werden.		
10.	Beiträge an Stiftungen, zu Abschreibung von unein-		
	bringlichen oder erlassenen Steuern, von Betriebs-		
	vorschüssen und von Bergamtskosten, zu Bezahlung		
	von Gerichtskosten und Abgaben, Honorirung von		
	Offizialbevollmächtigten, und verschiedene andere säch-		
	liche Ausgaben beim Bergamte und bei der Haupt-		
	bergkasse . . . . .	9 546	—
	Summe I	134 116	3 300
	<b>II. Ausgaben zu Unterstützung und Förderung des</b>		
	<b>Bergbaues.</b>		
11.	Bergbegnadigungsgelder zum ferneren Betriebe der		
	Kommungruben	58 584	—
12.	An die Bergbaukassen zu Unterstützung einzelner Gruben		
	bei außerordentlichen Bedürfnissen, darunter 73 000 M		
	transitorisch . . . . .	100 000	73 000
	Seitenbetrag	158 584	73 000

Im Etat für 1880/81 sind angelegt.	Mithin für 1882/83		E r l ä u t e r u n g e n.
	mehr.	weniger.	
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
—	—	—	2c. 2c. 2c.
89 812	—	1 382	
3 932	798	—	
*) 14 055	755	—	Bu Tit. 6.
7 836	—	316	*) 300 <i>M</i> in Tit. 8 } des vorigen Etats angelegt und
2 150	—	1 000	13 450 „ unter Tit. 15 } 305 „ Reisekostenbeitrag aus der Hauptkassenkasse, bei
4 630	3 300	—	Tit. 8 des vorigen Etats geführt; vergl. Tit. 3.
			Die Etatsumme vertheilt sich folgendermaßen:
			a) 2800 <i>M</i> für das Bergamt im eigentlichen Sinne (wie in Tit. 16 des Vor-Etats).
			b) 10000 „ für die Berginspektoren (gegenüber der bezüglichen Summe von 9250 <i>M</i> in Tit. 15 des vorigen Etats um 750 <i>M</i> erhöht), nämlich:
			6450 <i>M</i> Fortkommen-Fixa (abgemindert um 750 <i>M</i> wegen Einziehung einer Stelle).
			2050 „ Berechnungsgeld für einen Berginspektor, welcher die bezüglichen Kosten für einen Theil seines Bezirks zu liquidiren hat (gleich dem Vor-Etat), und
			1500 „ desgleichen für die beiden Assistenten (neu).
10 976	—	1 430	Die Erhöhung der Gesamtsumme rechtfertigt sich durch den größeren Umfang der bezüglichen Geschäfte.
133 391	4 853	4 428	c) 610 „ Reisekosten bei der Hauptbergkasse (wovon die Hälfte aus der Hauptkassenkasse zu restituiren ist, vergl. Tit. 10 Kap. 11, B und Tit. 4 des gegenwärtigen Etats. Gegenüber dem nicht ganz richtig bemessenen Anschlag von 300 + 305 = 605 in Tit. 8 des vorigen Etats um 5 <i>M</i> erhöht).
	725		d) 300 „ Umzugskostenbeiträge (wie in Tit. 15 des vorigen Etats).
58 584	—	—	
60 000	40 000	—	
118 584	40 000	—	

Titel.	G e g e n s t a n d.	Jahres-	Darunter
		betrag.	transi-
		M	M
	Uebertrag	158 584	73 000
13.	Aufwand für die Bergschule zu Freiberg, als:		
	a) Besoldungen und Remunerationen für 4 Lehrer . . . . . M 2970		
	b) für Prämien, Unterstützungen, Grati- fikationen, Instruktionsreisen, Lehr- mittel, Sammlungen und Uebungen, Reisefkosten der Lehrer bei Exkursionen zc. " 810		
	c) Geschäftsbedürfnisse, Unterhaltungskosten, Abgaben und verschiedene andere säch- liche Ausgaben . . . . . " 720		
		4 500	—
14.	Beitrag für die Bergschule zu Zwickau . . . . .	5 250	—
	Summe II	168 334	73 000
	Summe I	134 116	3 300
	Summe der auf die Hauptbergkasse gewiesenen Ausgaben	301 450	76 300
	A b s c h l u ß.		
	Summe der Einnahmen . . . . .	47 150	—
	Summe der Ausgaben . . . . .	302 450	76 300
	Mithin Zuschuß bei Kap. 11, A	255 300	—
	<b>Kap. 11.</b>		
	<b>Bergbau u. fiskalische Hüttenwerke bei Freiberg.</b>		
	<b>B. Die fiskalischen Hüttenwerke betreffend.</b>		
	Vorbemerkung.		
	Bei diesem Kapitel 11, B nebst den Unter-Etats I bis mit VII dürfen Vermehrungen und Verminderungen von Vorräthen an Naturalien und Materialien ihrem Geldwerthe nach mit zur Verrechnung gebracht werden.		
1.	A. E i n n a h m e n.		
	Betriebsüberschüsse (bezieht sich Betriebserträge) von den technischen Etablissements, als:		
	a) von der Halsbrüchler und Muldner Schmelzhütte (lt. Unter-Etat I) . M 1 825 000		
	b) von der Goldscheideanstalt (lt. Unter- Etat II) . . . . . " 22 600		
	c) von der Arsenikhütte (lt. Unter- Etat III) . . . . . " 77 000		
	d) von der Halsbrüchler und Muldner Schwefelsäurefabrik (lt. Unter- Etat IV) . . . . . " 233 000		
	e) von der Zinkhütte (lt. Unter-Etat V) . . . . . " 5 000		
	Seitenbetrag	2 162 600	—

Im Etat für 1880/81 sind angeführt.	Mithin für 1882/83		Erläuterungen.
	mehr.	weniger.	
<i>M</i>	<i>M</i>	—	
118 584	40 000	—	z. z. z.
4 500	—	—	
5 250	—	—	
128 334	40 000	—	
133 391	725	—	
261 725	40 725	—	
56 225	—	9 075	
261 725	40 725	—	
205 500	49 800	—	z. z. z.
—	—	—	

Übte, Etatwesen.

Titel.	Gegenstand.	Jahres-	Darunter
		betrag.	transi-
		<i>M</i>	<i>M</i>
	Uebertrag	2 162 600	—
	f) von der Schrotfabrik (lt. Unter-		
	Etat VI) . . . . . <i>M</i> 2 000		
	g) von der Bleiwaarenfabrik (lt. Unter-		
	Etat VII) . . . . . „ 29 500		
	h) von der Thonwaarenfabrik, nach Ab-		
	zug des Verwaltungsaufwandes, ein-		
	schließlich der erforderlichen persön-		
	lichen Ausgaben . . . . . „ 5 000		
		2 199 100	—
2.	Von den nicht zu den technischen Branchen gehörigen Grundstücken, nach Abzug des Verwaltungsaufwandes, einschließlich der erforderlichen persönlichen Ausgaben:		
	a) vom Silberödorfer Erbgerichte . . . . . <i>M</i> 13 600		
	b) von den verpachteten und vermieteten Grundstücken in den Fluren Halsbrücke, Sand, Conradsdorf u. Freiberg „ 1 800		
		15 400	—
3.	Verschiedene andere Einnahmen . . . . .	15 500	—
	Summe	2 230 000	—
	<b>B. Ausgaben.</b>		
	<b>Befoldungen.</b>		
4.	Bei der allgemeinen Verwaltung:		
	a) die Mitglieder des Oberhüttenamtes, und zwar: der Direktor 5400 <i>M</i> , 1 Assessor 750 <i>M</i> , der Oberhüttenvorsteher 4050 <i>M</i> , der Oberhüttenratter 3600 <i>M</i> (statt 3300 <i>M</i> ) . . . . . <i>M</i> 13 800		
	b) das Expeditionspersonal, und zwar: der Oberhüttenamts-Sekretär 3300 <i>M</i> , der Oberhüttenamts-Registrator 1800 <i>M</i> und der Aufwärter des Oberhüttenamtes 1100 <i>M</i> , darunter 50 <i>M</i> transitorisch (statt 1050 <i>M</i> ) . . . . . „ 6 200		
	c) andere, das Hüttenwesen im Allgemeinen angehende Beamte, und zwar: der Schiedsardein 3540 <i>M</i> , der Erzbuchführer 1900 <i>M</i> , der erste Expedient des Oberhüttenratters 1400 <i>M</i> „ 6 840		
		26 840	50
	<b>Andere persönliche Ausgaben.</b>		
5.	Tantiemen für das Personal des Oberhüttenamtes sowie für die Beamten des Laboratoriums und der Expeditionen, nach 0,54 % von 2 135 000 <i>M</i> Betriebsertrag . . . . .	11 529	—
6.	Gratifikationen und Unterstützungen an Beamte sowie zu Instruktionsreisen . . . . .	2 000	—
	Seitenbetrag	40 369	50

Im Etat für 1880/81 sind angelegt.	Mithin für 1882/83		E r l ä u t e r u n g e n.
	mehr.	weniger.	
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
—	—	—	z. z. z.
1 543 600	655 500	—	
13 635	1 765	—	
15 709	—	209	
1 572 944	657 265	209	
	657 056		
28 990	—	2 050	
8 002	3 527	—	
1 800	200	—	
38 792	3 727	2 050	

Titel.	Gegenstand.	Jahres-	Darunter transfi- torisch.
		betrag.	
		M	—
	Uebertrag	40 369	50
7.	Remuneration für Medizinalaufsicht 300 M sowie Beitrag zur Befoldung des Oberschmiedefeigers für Beaufsichtigung der Hütten Schmieden 150 M und Pension für den Verwalter der früheren Hütten Speiseanstalten 1000 M (transitorisch) . . . . .	1 450	1 000
8.	Schreib- und Zeichenlöhne bei dem Oberhüttenamte und für nicht kurrente Arbeiten bei der Expedition des Oberhüttenrainers sowie Stellvertretungskosten in Krankheitsfällen . . . . .	610	—
Sächliche Ausgaben.			
9.	Fortkommenvergütung für den Direktor 516 M, den Oberhüttenvorsteher 600 M und den Schiedswarden 450 M sowie Reisekosten, Tagegelber und Umzugskosten	2 074	—
10.	Geschäftsbedürfnisse, einschließlich des Beleuchtungs-, Heizungs- und Reinigungsaufwandes beim Oberhüttenamte und der Expedition des Oberhüttenrainers, zur Verlohnung von Expedienten des Oberhüttenrainers 1950 M und fixirter Beitrag an die Hauptbergkasse zum Verwaltungsaufwande bei derselben 1236 M, endlich Beitrag zu den Reisekosten derselben 305 M .	5 465	—
11.	Aufwand für Unterhaltung des Oberhüttenamts-Gebäudes und für Abgaben bei demselben sowie Beitrag zur Unterhaltung des Berggestützhauses . . . . .	1 020	—
12.	Aufwand bei dem Hüttenlaboratorium: a) Befoldungen: der Vorstand 3000 M, der Hüttenchemiker 2100 M, 1 Assistent 1500 M (durchschnittlich), der Gehilfe (Hausmann), neben freier Wohnung und Heizung 1144 M . . . . . M 7744 Wenn der Assistent bei einem der Werke beschäftigt wird, so ist sein Bezug von nach Befinden 1000 bis 1800 M bei der betreffenden Werkskasse zu verschreiben. b) Betriebs- und Unterhaltungsaufwand . . . . . M 2056 nach Abzug von verschiedenen Einnahmen, insbesondere für verkaufte Reagentien, an . . . . . „ 300 „ 1756		
		9 500	—
13.	Unterhaltung der Hüttenstraßen . . . . .	12 800	—
14.	Zu Unterstützung einzelner Gruben durch Erzfuhrlohnzulagen . . . . .	4 200	—
15.	Außerordentliche Unterstützungen an die Arbeiter . . . . .	3 200	—
Seitenbetrag		80 688	1 050

Zu Etat für 1880/81 sind angelegt.	Mithin für 1882/83		E r l ä u t e r u n g e n.
	mehr.	weniger.	
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
38 792	3 727	2 050	z. z. z.
2 350	—	900	
610	—	—	
2 074	—	—	
5 241	224	—	
639	381	—	
9 500	—	—	
9 800	3 000	—	
4 200	—	—	
3 000	200	—	
76 206	8 532	2 950	

Titel.	Gegenstand.	Jahres-	Darunter
		betrag.	transi-
		ℳ	ℳ
	Uebertrag	80 688	1 050
16.	Zu Vergütung von Hüttenrauchschäden und bezüglichen Kosten, einschließlich der Kosten des landwirtschaftlichen Kommissars, für Gerichts- und Rechtsanwaltskosten, zu Versuchen im Interesse technischer Fortschritte, zu Besichtigung von Ausstellungen mit Hüttenprodukten sowie verschiedene andere sächliche Ausgaben . . . . .	14 312	—
	Summe des Betriebs- und Administrations-Aufwandes bei der allgemeinen Verwaltung . . . . .	95 000	1 050
	U b s c h l u ß.		
	Summe der Einnahmen Tit. 1 bis 3 . . . . .	2 230 000	—
	Summe der Ausgaben Tit. 4 bis 16 . . . . .	95 000	1 050
	Betriebs-Ueberschuß, beziehentlich Ertrag	2 135 000	—
17.	Hierbon sind noch gemeinjährig abzusetzen: Für einmalige Ausgaben zu nothwendigen Meliorationsanlagen nämlich für die Finanzperiode überhaupt:	181 000	—
	a) bei der Halsbrücker Schmelzhütte:		
	1. für Anschaffung eines Schlackenbrechers nebst Zubehör . . . . .	ℳ 30 000	
	2. für anderweite Vergrößerung der Konzentrationsanlagen . . . . .	„ 65 500	
	b) bei der Muldner Schmelzhütte:		
	3. für Erweiterung der Schmiedewerkstatt . . . . .	„ 10 430	
	4. für Erbauung eines Beamtenhauses . . . . .	„ 29 900	
	5. für anderweite Verbesserung der Konzentrationsanlagen . . . . .	„ 20 000	
	c) bei der Halsbrücker Schwefelsäurefabrik:		
	6. für Einrichtung einer Dampf-Konzentrationsanstalt . . . . .	„ 22 400	
	d) bei der Muldner Schwefelsäurefabrik:		
	7. für Erbauung eines neuen Expeditionsgebäudes . . . . .	„ 18 280	
	8. für weiteren Ausbau der Anhydrid-Anlage . . . . .	„ 15 000	
	9. für anderweite Meliorationen bei den Dampfkessel- und Konzentrationsanlagen, den Fällapparaten, den Druckwerken zc. sowie für zwei Ventilatoren . . . . .	„ 60 930	
	Seitenbetrag	ℳ 267 440	
	Seitenbetrag	181 000	—

Im Etat für 1880/81 sind angelegt.	Mithin für 1882/83		Erläuterungen.
	mehr.	weniger.	
<i>M</i>	<i>M</i>	—	
76 206	8 532	2 950	z. z. z.
14 838	—	526	
90 944	7 532	3 476	
	4 056		
1 572 944	657 056	—	
90 944	4 056	—	
1 482 000	653 000	—	
145 000	36 000	—	
145 000	36 000	—	

Titel.	Gegenstand.	Jahres-	Darunter
		betrag.	transi-
		<i>M</i>	<i>M</i>
	Uebertrag	181 000	—
	Uebertrag <i>M</i> 267 440		
	e) bei der Zinkhütte:		
	10. für einen neuen Zinkofen . . . . „ 14 000		
	f) bei der Bleiwaarenfabrik:		
	11. für Verstärkung der Maschinenkraft . „ 12 500		
	endlich		
	12. Dispositionsquantum für kleinere Meliorationsanlagen und für un- vorgesehene Fälle . . . . . „ 63 060		
	Summe <i>M</i> 362 000,		
	mithin gemeinjährig 181 000 <i>M</i> .		
	Der Aufwand für Meliorationsanlagen wird bei den Kassen der einzelnen Werke verschrieben und nur summarisch auf die Haupthüttenkasse übertragen; die betreffenden Aufwands- beträge sind unter sich deckungsfähig.		
18.	Nachzahlung an die inländischen Gruben auf die ge- lieferten Erze in Folge der Hüttengewinntheilung (ca. 17 1/2 % Zuschlag auf die zu ca. 3 651 000 <i>M</i> ver- anschlagte Erzbezahlung), lt. nebenstehender Gewinn- theilungs-Berechnung . . . . .	637 640	—
19.	Zum fiskalischen Bergwerksbetriebe . . . . .	206 000	—
	nämlich:		
	a) für Wiederaufnahme des alten Hals- brücker Bergbaues (Beihilfe) . . . <i>M</i> 135 000		
	b) Zuschuß für das Berggebäude Kur- prinz Friedrich August Erbfolgn . . „ 71 000		
	iv. o.		
	Uebertragbar auf die nächste Finanz- periode.		
	Auf diesen Titel dürfen auch persönliche Ausgaben verrechnet werden.		
	Summe der Ausgaben Tit. 17 bis 19	1 024 640	—
	Summe sämtlicher Ausgaben	1 119 640	1 050

Im Etat für 1880/81 sind angelegt.	Mithin für 1882/83		E r l ä u t e r u n g e n .
	mehr.	weniger.	
	<i>M</i>	<i>M</i>	
145 000	36 000	—	<p>2c. 2c. 2c.</p> <p>Zu 12. Vorkünftig sind geplant: Verbesserungen bei dem Silberkonzentrations-Apparate der Halsbrücker Schmelzhütte, eine Bervollkommnung der Bahnhöfsanlagen der Mulbuer Hütte, einige Magazinräume bei der Halsbrücker Schwefelsäurefabrik, eine gemeinschaftlich mit der Bergakademie (für 4000 <i>M</i>) anzuschaffende dynamo-elektrische Maschine.</p> <p>Das Dispositionsquantum war nach gemachten Erfahrungen und zur thuntlichstn künftigen Vermeidung von Nachpostulaten höher einzustellen als im vorigen Etat.</p> <p><b>Gewinntheilungs-Berechnung.</b></p> <p>(Vergl. Beilage C zur Budget-Vorlage 1881/83, S. 47, und Beilage C zur Ständischen Schrift vom 8. Aug. 1861, S. 347).</p> <p>Von dem Betriebsertrage an . . . . . <i>M</i> 2135 000 sind abzusehen . . . . . „ 467 000,</p> <p>nämlich:</p> <p>Amortisation von Betriebsanlagen nach dem Betrage der erwachsenden Reitorationskosten <i>M</i> 181 000, Normal-Einlieferung z. Finanzhauptkasse als fixirte Verzinsung des in den fiskalischen Hütten angelegten Vermögens „ 276 000,</p> <p>u. d.</p> <p>verbleibt Netto-Gewinn zur Vertheilung <i>M</i> 1 678 000.</p> <p>Von den zu 605 000 Zentnern mit einer Gesamtbezählung von 6 085 555 <i>M</i> etatistren Erzlieferungen sind wiederum nach dem ungefähren Ergebnisse der letzten beiden Jahre <math>\frac{3}{5}</math> des Werthes in inländischen und <math>\frac{2}{5}</math> desselben in ausländischen Erzen zu erwarten; in gleichem Verhältnisse vertheilt sich also auch der obige Gewinn von 1 678 000 <i>M</i> mit:</p> <p>1 006 800 <i>M</i> auf die Verschmelzung inländischer und 671 200 „ auf die Verschmelzung ausländischer Erze.</p> <p>Wenn nun zufolge der bereits seit dem Jahre 1873 für die Theilung des Hüttengewinnes mit den inländischen Eruben bestehenden Einrichtung 80% von dem aus der Verarbeitung fremder Erze hervorgehenden Gewinne, also 671 200 <math>\frac{80}{100}</math> = 402 720 <i>M</i> einseitig für den Staatsfiskus vorweg zu nehmen sind, so kommen zur Gewinntheilung mit den inländischen Eruben die übrigen 40% mit . . . . . <i>M</i> 268 480, nebst obigem Gewinne von den inländischen Erzen an . . . . . „ 1 006 800,</p> <p>also in Summe <i>M</i> 1 275 280,</p> <p>wovon je die Hälfte mit</p> <p>637 640 <i>M</i> für den Fiskus und 637 640 „ für die inländischen Eruben ausfällt.</p> <p>Der fiskalische Gewinn stellt sich daher zu</p> <p>402 + 637 640 = . . . . . <i>M</i> 1 040 360 und unter Zurechnung der obigen Vermögenszinsen an . . . . . „ 276 000</p> <p>auf <i>M</i> 1 316 360 heraus.</p>
408 180	234 460	—	
195 500	10 500	—	
743 680	280 960	—	
834 624	285 016	—	

Titel.	Gegenstand.	Jahres-	Darunter
		betrag.	transi-
		<i>M</i>	<i>M</i>
	Haupt=Abjchluß.		
	Summe der Einnahmen . . . . .	2 230 000	—
	Summe der Ausgaben . . . . .	1 119 640	1 050
	<b>Mithin Ueberschuß, bez. Ertrag bei Kap. 11, B</b>	1 110 360	—
	und zwar:		
	Vermögenszinsen	276 000	—
	fernerweiter Ueberschuß	834 360	—
	<b>Wiederholung zu Kap. 11.</b>		
	A. Einnahmen.		
	A. Den Bergbau betreffend . . . . .	47 150	—
	B. Fiskalische Hüttenwerke bei Freiberg . . . . .	2 230 000	—
	Summe	2 277 150	—
	B. Ausgaben.		
	A. Den Bergbau betreffend . . . . .	302 450	76 300
	B. Fiskalische Hüttenwerke bei Freiberg . . . . .	1 119 640	1 050
	Summe	1 422 090	—
	<b>Mithin Ueberschuß, bez. Ertrag bei Kap. 11</b>	855 060	—
	Zur Nachricht. Anderwärts kommen in Ausgabe:		
	14 013 <i>M</i> Immobilien-Brandversicherung bei Kap. 87.		
	Unter=Stat I zu Kap. 11, B.		
	<b>Halsbrückner und Muldner Schmelzhütte.</b>		
	A. Einnahmen.		
1.	Für zu verkaufende Produkte, als:		
	a) für 215 Pfund Gold, unter Abzug		
	der Scheidekosten, à ca. 1243 <i>M</i> . . . . .	<i>M</i> 267 270	
	b) für 85 000 Pfund Silber à 77 <i>M</i> . . . . .	„ 6 545 000	
	c) für 115 000 Zentner Blei in verschie-		
	denen Bleiprodukten à 14 <i>M</i> 50 <i>℥</i> . . . . .	„ 1 667 500	
	d) für 5940 Zentner Kupfer in circa		
	23 760 Zentnern Kupfervitriol		
	à Zentner Kupfer 74 <i>M</i> . . . . .	„ 439 560	
	e) für 3000 Pfund Wismuth à 7 <i>M</i> . . . . .	„ 21 000	
	f) für 5000 Zentner Eisenvitriol à 3 <i>M</i> . . . . .	„ 15 000	
	g) für 4500 Zentner Arjenmehl à 11 <i>M</i> . . . . .	„ 49 500	
	h) für 2600 Zentner Arjen in Flugstaub		
	à 2 <i>M</i> 50 <i>℥</i> . . . . .	„ 6 000	
		9 011 330	—
	Zu c bis h allenthalben nach Abzug des Auf-		
	wandes beim Handelsbureau (Unter=Stat VIII).		
2.	Verschiedene andere Einnahmen . . . . .	17 110	—
	Summe	9 028 440	—



Titel.	Gegenstand.	Jahres-	Darunter
		betrag.	transi-
		M	M
	<b>B. Ausgaben.</b>		
	<b>Befoldungen.</b>		
3.	2 Hüttenmeister je 3600 M, 2 Hüttenrendanten je 2820 M, 2 Hüttenwardeine je 2850 M, 2 Hüttenbaumeister je 3300 statt 3000 M, 2 Vizehüttenmeister 2550 und 2400 M, 2 Waagemeister 2100 u. 1800 M, 2 Hilfswardeine je 2100 M und 2 Hütten-Assistenten zu 1500 M (durchschnittlich) Ueberdies haben sämtliche genannte Beamte freie Wohnung. Die Bezüge der Hütten-Assistenten von 1000 bis 1800 M für den Einzelnen werden bei der Kasse des betreffenden Werkes verschrieben, wo der Assistent beschäftigt ist.	41 190	—
	<b>Andere persönliche Ausgaben.</b>		
4.	a) Lantiemen für die Beamten und Offizianten nach 0,8% des Ertrags beider Schmelzhütten an 1 825 000 M . . . M 14 600 b) Schreibelöhne . . . . . " 250	14 850	—
	<b>Sächliche Ausgaben.</b>		
5.	Geschäftsbedürfnisse, Reisekosten und Tagegelder . . .	1 800	—
6.	Produktionsmaterialien, und zwar: a) für 185 Pfund Gold à 1230 M . . M 227 550 b) " 85 000 Pfund Silber à 52 M . . " 4 420 000 c) " 115 000 Zentner Blei à 9 M . . " 1 035 000 d) " 6000 Zentner Kupfer à 41 M . . " 246 000 e) " 2500 Zentner Arsen . . . . . " 10 000	5 938 550	—
7.	Betriebszuschläge . . . . .	44 300	—
8.	Brennmaterialien . . . . .	348 500	—
9.	Sonstige Betriebskosten, als: a) Löhne der Unteraufsicher, Werkschreiber und Hilfsexpedienten . . . . . M 28 000 b) allgemeine Produktionskosten, als: Arbeiter- und Fuhrerlöhne, Wächterlöhne, Waage- und Probierversand, Beleuchtungs-, Heizungs- und Reinigungsaufwand sowie verschiedene andere Betriebsausgaben . . . . . " 512 280	540 630	—
10.	Unterhaltungskosten, insbesondere Unterhaltung der Gebäude, Maschinen, Ofen und sonstigen Betriebsapparate, Gebläse-, Poch-, Kessel- und Liegelaufwand sowie Bahnhofsunterhaltung	181 000	—
11.	Handelskosten, insbesondere Emballage, Wieger- und Packerlöhne sowie Transportkosten . . . . .	42 000	—
12.	Besondere Ausgaben für die Arbeiter . . . . .	37 600	—
13.	Gemeinde- und andere Abgaben . . . . .	12 360	—
	Summe	7 203 440	—

Im Etat für 1880/81 sind angelegt.	Mithin für 1882/83		E r l ä u t e r u n g e n.
	mehr.	weniger.	
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
			2c. 2c. 2c.
40 500	600	—	
12 580	2 270	—	
1 790	10	—	
4 993 200	945 350	—	
47 480	—	3 180	
349 000	—	500	
529 970	10 660	—	
194 600	—	12 940	
52 400	—	10 400	
33 040	4 560	—	
11 320	1 040	—	
6 265 970	964 490	27 020	
	937 470		

Titel.	Gegenstand.	Jahres-	Darunter
		betrag.	transi-
		<i>M</i>	<i>M</i>
	Abjchluß.		
	Summe der Einnahmen . . . . .	9 028 440	—
	Summe der Ausgaben . . . . .	7 203 440	—
	<b>Betriebs-Ueberschuß, beziehentlich Ertrag</b> zc. zc. zc.	1 825 000	—
	Unter-Etat VIII zu Kap. 11, B. <b>Handelsbureau der fiskalischen Hüttenwerke zu Freiberg.</b>		
	A. Einnahmen.		
1.	Verkaufserlös von den durch das Handelsbureau zu vertreibenden Produkten an Blei, Kupfervitriol, Urse- nikalien, Zink, Schwefelsäure und verschiedenen Neben- produkten (nach Ausweis der einzelnen Unter-Etats), jedoch ohne Abzug der unten angegebenen Handels- kosten an 20 000 <i>M</i> . . . . .	3 382 000	—
	Summe für sich.		
	B. Ausgaben.		
	Persönliche Ausgaben.		
2.	Bezüge des Bureaupersonals, als: a) Provision des Handelsfaktors mit dem zu gewährleistenden Minimalfaze von 6000 <i>M</i> (anstatt 1,75 ‰ von obi- gem Brutto-Erlöse an 3 382 000 <i>M</i> = 5918 <i>M</i> 50 <i>S</i> ) . . . . . <i>M</i> 6 000 b) Provisionen des übrigen Personales nach den Prozentsätzen des untenstehenden Netto-Erlöses an 3 362 000 <i>M</i> und beziehentlich nach den geordneten Mi- nimalfätzen, nämlich: 3362 <i>M</i> dem Kassirer (1 ‰), 2690 <i>M</i> dem Buch- halter (0,8 ‰), 1800 <i>M</i> dem 1. Kom- miss, 1500 <i>M</i> dem 2. Kommiss und 1200 <i>M</i> dem Kopisten u. Bureaudiener „ 10 552	16 552	—
3.	Gratifikation dem Bahnhofsexpedienten sowie Schreibe- und Botenlöhne . . . . .	170	—
	Sächliche Ausgaben.		
4.	Bank- und Reisespesen sowie sonstige Geschäftsbedürfnisse Summe des Handelsbureau-Aufwandes	3 278 20 000	— —
	Abjchluß.		
	Summe der Brutto-Einnahme bei den Werken . . . .	3 382 000	—
	Summe des Handelsbureau-Aufwandes . . . . .	20 000	—
	<b>Netto-Erlös von dem betr. Produkten-Verkaufe</b>	3 362 000	—

Im Etat für 1880/81 sind angelegt.	Mithin für 1882/83		E r l ä u t e r u n g e n.
	mehr.	weniger.	
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
			z. z. z.
7 601 470	1 426 970	—	
6 265 970	937 470	—	
1 335 500	489 500	—	
2 918 000	464 000	—	
15 716	836	—	
206	—	36	
4 078	—	800	
20 000	836	836	
2 898 000	464 000	—	
20 000	—	—	
2 898 000	464 000	—	

Zu Tit. 4. Nach Abzug der von den Produktenabnehmern gewährten Zinsenvergütungen und restituirten Porti zc., übrigen einschließlich 240 M Beitrag an die oberhüttenamtliche Aufwandskasse für Beleuchtung, Heizung und Reinigung. (Vergl. Tit. 3, b des Haupt-Etats.)

Zu Tit. 3 und 4. Herabgesetzt nach dem Ergebnisse der Vorjahre.

## C. Ordentlicher

## II. Etat der

Titel.	Gegenstand.	Jahres-	Darunter
		betrag.	transf=
		M	M
	20. 20. 20.		
	<b>Kap. 45.</b>		
	<b>Für gewerbliche Zwecke und Anstalten.</b>		
	<b>A. Einnahmen.</b>		
	I. Kunstakademie und Kunstgewerbeschule zu Leipzig	4 550	—
	II. Kunstgewerbeschule und Kunstgewerbemuseum zu Dresden	4 800	—
	III. Technische Staats-Lehranstalten zu Chemnitz	29 500	—
	IV. Baugewerkschule zu Dresden	3 050	—
	V. " " Leipzig	3 500	—
	VI. " " Plauen	2 600	—
	VII. " " Zittau	2 550	—
	VIII—XIX. " . . . . .	—	—
	Summe	50 550	—
	<b>B. Ausgaben.</b>		
	I. Kunstakademie und Kunstgewerbeschule zu Leipzig	43 400	—
	II. Kunstgewerbeschule und Kunstgewerbemuseum zu Dresden	153 000	51 000
	III. Technische Staats-Lehranstalten zu Chemnitz	183 500	—
	IV. Baugewerkschule zu Dresden	22 800	1 300
	V. " " Leipzig	28 500	2 800
	VI. " " Plauen	19 600	—
	VII. " " Zittau	18 950	—
	VIII. Spezialschulen der Holzwaren-Industrie	10 200	—
	IX. Webeschulen	17 550	—
	X. Klöppel-, Näh- und Stickschulen	20 800	—
	XI. Strohflecht- und Spinnschulen	1 050	—
	XII. Gewerbezeichenschulen	9 000	—
	XIII. Gewerbliche Fortbildungsschulen	22 500	—
	XIV. Landwirtschaftliche Schulen	50 000	—
	XV. Handelsschulen	9 000	—
	XVI. Schifferschulen	1 200	—
	XVII. Zur Beförderung der Gewerbe	80 000	—
	XVIII. " " Landwirtschaft	90 000	—
	XIX. Gratifikationen und Unterstützungen für die Lehrer und Beamten der Anstalten unter I bis XVI	1 500	—
	Summe	782 550	55 100

# Staatshaushalts-Stat.

## Zuschüsse.

Im Etat für 1882/83 sind angelegt.	Mitbin für 1882/83		Erläuterungen.
	mehr.	weniger.	
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
4 000	550	—	
4 750	50	—	
26 500	3 000	—	
2 800	250	—	
3 050	450	—	
3 000	—	400	
3 150	—	600	
—	—	—	
47 250	4 300	1 000	
	3 300		
36 000	7 400	—	
134 750	18 250	—	
184 500	—	1 000	
22 300	500	—	
26 400	2 100	—	
19 350	250	—	
19 950	—	1 000	
10 200	—	—	
17 550	—	—	
20 800	—	—	
750	300	—	
9 000	—	—	
22 500	—	—	
40 000	10 000	—	
9 000	—	—	
1 200	—	—	
80 000	—	—	
100 000	—	10 000	
—	1 500	—	
754 250	40 300	12 000	
	28 300		

26 be. Etatmeten.

Titel.	Gegenstand.	Jahres-	Darunter
		betrag.	trans-
		<i>M</i>	<i>M</i>
	Abjchluß.		
	Summe der Einnahmen . . . . .	50 550	
	Summe der Ausgaben . . . . .	782 550	55 100
	<b>Mithin Zuschuß bei Kap. 45</b>	732 000	—
	und zwar:		
	I. Kunstakademie und Kunstgewerbeschule zu Leipzig	38 850	—
	II. Kunstgewerbeschule und Kunstgewerbemuseum zu Dresden . . . . .	148 200	51 000
	III. Technische Staats-Lehranstalten zu Chemnitz . . . . .	154 000	—
	IV. Baugewerkschule zu Dresden . . . . .	19 750	1 300
	V. " " Leipzig . . . . .	25 000	2 800
	VI. " " Blauen . . . . .	17 000	—
	VII. " " Zittau . . . . .	16 400	—
	VIII. Spezialschulen der Holzwaaren-Industrie . . . . .	10 200	—
	IX. Webeschulen . . . . .	17 550	—
	X. Kloppe-, Näh- und Stickschulen . . . . .	20 800	—
	XI. Strohflecht- und Spinnischulen . . . . .	1 050	—
	XII. Gewerbezeichenschulen . . . . .	9 000	—
	XIII. Gewerbliche Fortbildungsschulen . . . . .	22 500	—
	XIV. Landwirthschaftliche Schulen . . . . .	50 000	—
	XV. Handelsschulen . . . . .	9 000	—
	XVI. Schifferschulen . . . . .	1 200	—
	XVII. Zu Beförderung der Gewerbe . . . . .	80 000	—
	XVIII. " " Landwirthschaft . . . . .	90 000	—
	XIX. Gratifikationen und Unterstützungen für die Lehrer und Beamten der Anstalten unter I bis XVI . . . . .	1 500	—
	Summe w. o.	732 000	—
	Die unter VIII bis mit XIX eingestellten Summen sind unter sich deckungsfähig.		
	Zur Nachricht: Anderwärts kommen in Ausgabe: 1074 <i>M</i> Immobilien-Brandversicherung bei Kap. 87.		
	Unter Etat I zu Kap. 45.		
	<b>Kunstakademie u. Kunstgewerbeschule zu Leipzig.</b>		
	A. Einnahmen.		
1.	Schülerbeiträge . . . . .	4 500	—
2.	Verschiedene andere Einnahmen . . . . .	50	—
	Summe	4 550	—
	B. Ausgaben.		
	Befoldungen.		
3.	Der Direktor 5400 <i>M</i> , 10 Lehrer, 1 zu 3600, 6 je 2400, 1 zu 1800, 2 je 1500 <i>M</i> . . . . .	28 200	—

Im Etat für 1880/81 sind angelegt.	Mithin für 1882/83		Erläuterungen.
	mehr.	weniger.	
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
47 250	3 300	—	
754 250	28 300	—	
707 000	25 000	—	
32 000	6 850	—	
130 000	18 200	—	
158 000	—	4 000	
19 500	250	—	
23 350	1 650	—	
16 350	650	—	
16 800	—	400	
10 200	—	—	
17 550	—	—	
20 800	—	—	
750	300	—	
9 000	—	—	
22 500	—	—	
40 000	10 000	—	
9 000	—	—	
1 200	—	—	
80 000	—	—	
100 000	—	10 000	
—	1 500	—	
707 000	39 400	14 400	
	25 000		
4 000	500	—	Zu Tit. 1 und 2. Nach den letzten Rechnungsergebnissen.
—	50	—	
4 000	550	—	
22 200	6 000	—	Zu Tit. 3. Im vorigen Etat Tit. 11. Der Mehrbedarf ist durch die beabsichtigte Anstellung eines Lehrers für Aquarellmalen und eines Lehrers für Glas- und Porzellanmalen bedingt.

Titel.	Gegenstand.	Jahres-	Darunter
		betrag.	transi-
		M	M
	Uebertrag	28 200	—
4.	1 Expedient 1500 M, 1 Aufwärter 900 M neben freier Wohnung, 1 Kassen- und Rechnungsführer 150 M	2 550	—
	Andere persönliche Ausgaben.		
5.	Unterricht in Hilfswissenschaften . . . . .	3 600	—
	Sächliche Ausgaben.		
6.	Bibliothek und Sammlungen . . . . . Uebertragbar auf die nächste Finanzperiode.	3 000	—
7.	Verbrauchs-Lehrmittel. . . . .	400	—
8.	Lebende Modelle . . . . .	1 200	—
9.	Mobiliar . . . . .	800	—
10.	Heizung und Beleuchtung . . . . .	1 950	—
11.	Tagegelder, Reise- und Umzugskosten . . . . .	120	—
12.	Expeditions- und Reinigungsaufwand . . . . .	800	—
13.	Baulichkeiten . . . . .	500	—
14.	Wasserversorgung . . . . .	84	—
15.	Verschiedene andere sächliche Ausgaben . . . . .	169	—
	Summe	43 400	—
	Abjchluß.		
	Summe der Einnahmen. . . . .	4 500	—
	Summe der Ausgaben . . . . .	43 400	—
	<b>Witthin Zuschuß bei Kap. 45, I</b>	38 850	—
	Unter-Etat II zu Kap. 45.		
	<b>Kunstgewerbeschule und Kunstgewerbemuseum zu Dresden.</b>		
	A. Einnahmen.		
1.	Schülerbeiträge . . . . .	4 000	—
2.	Eintrittsgelder beim Museum . . . . .	300	—
3.	Miethzins und verschiedene andere Einnahmen . . . . .	500	—
	Summe	4 800	—
	B. Ausgaben.		
	Besoldungen.		
4.	Der Direktor 6900 M, 13 Lehrer, 1 zu 4600, 1 zu 3600, 1 zu 3450, 5 je 3000, 2 je 2700, 1 zu 2500, 2 je 2400 M, 1 Bibliothekar 2400 M und 1 Assistent 2250 M	50 900	—
5.	1 Registrator und Kassirer 1900 M, 1 Hausmeister 1200 M, neben freier Wohnung, 1 Bureaudiener 1080 M, 4 Aufseher, 2 je 1080, 2 je 900 M, 1 Bibliothek-Expedient 1000 M, 1 Hausarbeiter und Heizer 925 M . . . . .	10 065	—
	Seitenbetrag	60 965	—

Im Etat für 1880/81 sind angelegt.	Mithin für 1882/83		E r l ä u t e r u n g e n.
	mehr.	weniger.	
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
—	—	—	
2 730	—	180	Zu Tit. 4. Im vorigen Etat Tit. 12 und 14. Weniger 480 <i>M</i> durch Gewährung freier Wohnung an den Aufwärter anstatt der bisherigen Entschädigung; mehr 300 <i>M</i> durch Erhöhung des Expedientengehaltes.
3 600	—	—	Zu Tit. 5. Im vorigen Etat Tit. 13.
3 000	—	—	Zu Tit. 6. Im vorigen Etat Tit. 15.
—	400	—	Zu Tit. 7. Neues Postulat.
1 600	400	—	Zu Tit. 8 und 9. Im vorigen Etat Tit. 16. Der im vorigen Etat ausgeworfene Betrag hat sich unzureichend erwiesen.
1 200	750	—	Zu Tit. 10. Im vorigen Etat Tit. 17. Erhöht wegen Vermehrung der Schulkostale.
120	—	—	Zu Tit. 11 bis 13. Im vorigen Etat Tit. 18 bis 20.
800	—	—	
500	—	—	
24	60	—	
226	—	30	Zu Tit. 14. Im vorigen Etat Tit. 21. Erhöht, dem tatsächlichen Aufwande entsprechend.
36 000	7 610	210	Zu Tit. 15. Im vorigen Etat Tit. 22.
	7 400		
4 000	550	—	
36 000	7 400	—	
32 000	6 850	—	
4 000	—	—	Zu Tit. 1. Im vorigen Etat Tit. 2.
250	50	—	Zu Tit. 2. Im vorigen Etat Tit. 3. Den Rechnungsergebnissen entsprechend.
500	—	—	Zu Tit. 3. Im vorigen Etat Tit. 4.
4 750	50	—	
51 700	—	800	Zu Tit. 4. Im vorigen Etat Tit. 23. Veränderte Verteilung und ein Lehrer weniger.
8 950	1 080	—	Zu Tit. 5. Im vorigen Etat Tit. 24 und 25.
60 650	1 080	800	Mehr: 1000 <i>M</i> ein Bibliothek-Expedient, neu, 80 „ Zulage für einen Aufseher.

Titel.	Gegenstand.	Jahres-	Darunter
		betrag.	transi-
		M	M
	Uebertrag	60 965	—
	Andere persönliche Ausgaben.		
6.	Unterricht in Hilfswissenschaften . . . . .	4 485	—
7.	Aushilfe bei der Heizung . . . . .	400	—
	Sächliche Ausgaben.		
8.	Sammlungen, darunter 27 000 M transitorisch . . . Uebertragbar auf die nächste Finanzperiode.	48 900	27 000
9.	Verbrauchs-Lehrmittel . . . . .	1 250	—
10.	Mobiliar . . . . .	2 000	—
11.	Heizung und Beleuchtung . . . . .	3 700	—
12.	Tagegelder, Reise- und Umzugskosten . . . . .	1 800	—
13.	Expeditions- und Reinigungsaufwand . . . . .	2 950	—
14.	Bau-Aufwand, einschl. 24 000 M transitorisch zum Um- bau des Daches und zur Einrichtung der dadurch ge- wonnenen Räume	25 000	24 000
15.	Abgaben, Pacht- und Mietzinsen . . . . .	70	—
16.	Wasserversorgung . . . . .	150	—
17.	Verschiedene andere jährliche Ausgaben . . . . .	1 330	—
	Summe	153 000	51 000
	Abschluß.		
	Summe der Einnahmen . . . . .	4 800	—
	Summe der Ausgaben . . . . .	153 000	51 000
	Mithin Zuschuß bei Kap. 45, II	148 200	—
	Unter Etat III zu Kap. 45.		
	<b>Technische Staats-Lehranstalten zu Chemnitz.</b>		
	A. Einnahmen.		
1.	Schülerbeiträge, und zwar: bei der Höheren Gewerbeschule (gegen 12 000 M im vorigen Etat) . . . . . 14 000 M bei der Baugewerkschule (gegen 4500 M im vorigen Etat) . . . . . 4 000 M bei der Werkmeisterschule (gegen 7700 M im vorigen Etat) . . . . . 6 200 M bei der Gewerbezeichenschule . . . . . 500 „		
		24 700	—
2.	Beitrag der Stadtgemeinde 600 M, und Mietzinsen 1 100 M	1 700	—
3.	Beitrag des Verbands deutscher Müller zur Müllerschule	3 000	—
4.	Verschiedene andere Einnahmen . . . . .	100	—
	Summe	29 500	—

Im Etat für 1880/81 sind angelegt.	Mithin für 1882,83		E r l ä u t e r u n g e n.
	mehr.	weniger.	
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
60 650	1 080	800	
4 485	—	—	Zu Tit. 6. Im vorigen Etat Tit. 26.
—	400	—	Zu Tit. 7. Neues Postulat.
56 200	—	7 300	Zu Tit. 8. Im vorigen Etat Tit. 27. 33 000 <i>M</i> kunstgewerbliche Objekte des Museums, darunter 15 000 <i>M</i> transitorisch (gegen 40 000 <i>M</i> im vorigen Etat), 15 000 „ Bibliothek, Vorbildersammlung und Ornament- sichsammlung, darunter 12 000 <i>M</i> transitorisch, 900 „ Gypsabgüsse (gegen 1200 <i>M</i> im vorigen Etat).
1 000	250	—	Zu Tit. 9. Im vorigen Etat Tit. 28. Dem gesteigerten Bedürfnisse entsprechend.
2 000	—	—	Zu Tit. 10. Im vorigen Etat Tit. 30.
3 000	700	—	Zu Tit. 11. Im vorigen Etat Tit. 31. Den Rechnungsergebnissen entsprechend.
1 800	—	—	Zu Tit. 12 bis 17. Im vorigen Etat Tit. 29, 32 bis 36.
2 950	—	—	
1 000	24 000	—	
70	—	—	
150	—	—	
1 410	—	80	
134 750	26 430	8 180	
	18 250	—	
4 750	50	—	
134 750	18 250	—	
130 000	18 200	—	
24 700	—	—	Zu Tit. 1. Im vorigen Etat Tit. 5.
1 700	—	—	Zu Tit. 2. Im vorigen Etat Tit. 6.
—	3 000	—	Zu Tit. 3. Neues Postulat.
100	—	—	Zu Tit. 4. Im vorigen Etat Tit. 7.
26 500	3 000	—	